Vom Werden und Wesen der Landgemeinde

EIN NACHWORT VON THEODOR MAYER

Die in diesem Sammelwerk vorgelegten Abhandlungen, die viele europäische Landschaften betreffen, vermögen nicht ohne weiteres ein geschlossenes Gesamtbild vom Werden und Wesen der Landgemeinde in Europa zu geben, ja selbst gemeinsame Grundzüge scheinen ausgeschlossen zu sein; Landgemeinden sind immer mit ihrer Umgebung eng verwachsen, die Einwohner der europäischen Landgemeinden gehören seit jeher verschiedenen Völkern und Kulturen an, politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Kräfte waren seit Jahrhunderten in verschiedener Weise wirksam und bedingten scheinbar eine divergierende Entwicklung. Um so mehr dürfte es eine Aufgabe der Forschung sein, die Gemeinsamkeiten der europäischen Landgemeinden zu untersuchen, die Kraftströme, die von den einzelnen Landgemeinden ausstrahlten, herauszuarbeiten, Landgemeindelandschaften zu umreißen, um so zu einem lebensvollen Gesamtbild zu gelangen.

In den am Mittelmeer gelegenen Ländern, die zum ehemaligen Römischen Reich gehört hatten, ist nach dem Untergang dieses »Weltreiches« ein großes Erbe erhalten geblieben; öffentliche Einrichtungen bestanden weiter, die wirtschaftliche Kultur veränderte sich zwar und stellte sich um, sie schrumpfte ein, aber sie verschwand nicht vollständig, der politische Zusammenbruch hatte nicht den Untergang des täglichen Lebens zur Folge. In den außerhalb der Grenzen des Römischen Reiches gelegenen Landschaften mußten noch Wälder gerodet, Sümpfe trocken gelegt werden, um die Lebensmöglichkeiten für eine steigende Zahl von Bewohnern zu schaffen; dabei hat die Übernahme und Nachahmung von ererbten Vorbildern ein beschleunigtes Tempo des Aufstieges bewirkt, manche Dörfer sind seit jeher langsam gewachsen, in anderen wurde das römische Erbe übernommen und weitergeführt, Neugründungen aus frischer Wurzel wurden unternommen, so verwuchsen allmählich Altsiedel- und Ausbauländer. Die Besiedlung war ursprünglich locker, sie nahm ihren Ausgang von kleineren oder größeren Zellen, die durch Wälder, Sümpfe, Ödlandschaften, Gebirge und Flüsse von einander getrennt waren; mit fortschreitender Kultivierung des Landes ergab sich allmählich die Notwendigkeit, lineare Grenzen zu ziehen. Durch Zusammensiedlung von kleineren Gehöften entstanden richtige Dörfer, deren Einwohner durch gemeinsame Nutzungsinteressen verbunden waren; die bis dahin selbständigen Einzel-

höfe wurden in größere Gebilde, Weiler eingegliedert, die Besitzer der einzelnen Höfe traten in rechtliche und soziale Verbindung miteinander. Herrschaftsverhältnisse bildeten sich aus, Herren und Gesinde traten sich in der familia, der Hofgenossenschaft, im »Haus« gegenüber, Begriffe »Freiheit« und »Unfreiheit« hatten nirgends eine so tiefgehende Auswirkung wie bei der ländlichen Bevölkerung; Unfreiheit war mit der Bindung an die Scholle verknüpft; der stürmische Ruf »Die freie Gemeinde im freien Staat« spiegelt die umwälzende Auswirkung der Revolution der Mitte des 19. Jahrhunderts wider, damals und damit fand die viele Jahrhunderte alte feudale Staats- und Gesellschaftsordnung ihr Ende. Eine neue Gemeinde wurde durch die Gesetzgebung von oben eingerichtet, auf sie darf die altererbte Form nicht mehr übertragen werden, um so mehr ist es eine Pflicht der historisch-juristischen Forschung, das Wesen der alten Landgemeinde klarzustellen. Dazu muß aber weit ausgeholt werden, denn es gibt keine »Gemeindeordnung«, aus der der Begriff der alten Gemeinde einfach abgelesen werden könnte. Die Geschichtswissenschaft und die Rechtsgeschichte können allein diese Aufgaben nicht lösen, es müssen vielmehr andere Disziplinen wie die Geographie, die Philologie, die Archäologie zur Unterstützung herangezogen werden, um ein klares Bild zu erarbeiten. Schon jetzt muß hervorgehoben werden, daß die deutsche Landgemeinde nicht überall gleichartig war, es gab vielmehr wesentliche Unterschiede, ja Gegensätze, die durch die Verschiedenheiten der deutschen Landschaften und ihrer Geschichte hervorgerufen und bedingt, aber in der wissenschaftlichen Literatur nicht genügend berücksichtigt worden sind.

In den letzten Jahren ist das große, zweibändige Werk von K. S. Bader ¹⁾ erschienen. Bader hat im ersten Band die Besonderheiten des Dorfes als eines »befriedeten und geschützten Etterbezirks« dargestellt, die verschiedenen Einrichtungen des Dorfes,

1) K. S. BADER, Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde. Zeitschr. f. württemb. Landesgeschichte I (1937). K. S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. I. Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. (1957) II. Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. (1962). Die Bände werden zitiert mit Bader I und Bader II. Der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte hat die Frage der Landgemeinde in drei Tagungen, die am 9.-12. Okt. 1958. (Protokoll Nr. 53), am 20.-23. Okt. 1958 (Protokoll Nr. 66) und am 30. Sept. - 3. Dez. 1959, (Protokoll Nr. 76) stattfanden, behandelt. Die Protokolle bringen neben Auszügen aus den Vorträgen auch die Diskussionen, die manche wichtigen Beiträge darstellen, die aber in den vorliegenden Bänden nicht aufgenommen sind. Dazu kam noch das Protokoll einer in Gießen am 26.–28. Okt. 1960 abgehaltenen Tagung über »Frühe Formen der Landgemeinde im östlichen Europa.« Ich weise auch noch auf den Vortrag von K. Bosl, »Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde«, Zeitschr. f. Agrargeschichte und Agrarsoziologie, IX, (1961) S. 129-142 hin; diese Zusammenfassung ist heranzuziehen, sie gilt für die ganze hier folgende Darstellung und auch die Einzelheiten, so daß von einer Zitierung abgesehen wurde. Die einzelnen Beiträge, die in Band VII und VIII der »Vorträge und Forschungen« zum Abdruck gelangten, bilden die Grundlage für die folgenden teils referierenden, teils kritischen, teils weiterführenden Bemerkungen; die Beiträge sollen zitiert werden mit dem Namen des Verfassers, mit römisch VII oder VIII und der Seitenzahl.

ihr Vorkommen und ihre Ausstrahlung systematisch bearbeitet und in einem weiten Umkreis verfolgt; den Ausgangspunkt hat er von dem ihm sehr wohl bekannten südwestdeutschen Raum genommen und sich auf die dortigen Zustände gestützt. Das wurde von der Kritik nicht ganz zu Recht bemängelt, denn Bader hat bei seiner Darstellung nicht Einzelheiten aus verschiedenen Landschaften zu einer Einheit vermischt. Aufgabe der weiteren Forschung war und ist es, die gleichen Probleme nach dem Vorbild von Bader für andere Landschaften zu bearbeiten. Es wäre ein großer Gewinn, wenn es gelingen würde, klar abgegrenzte »Landgemeindelandschaften« herauszuarbeiten, wie das bei den »Stadtlandschaften« tatsächlich gelungen ist. Erst dann läßt sich ein zwar mannigfaltiges, aber lebensvolles und allgemein gültiges Bild gewinnen.

Die Bewohner der einzelnen Gehöfte und Weiler wurden in der Frühzeit zu gemeinsamem Schutz und Schirm zusammengeschlossen, sie führten Aufgaben, die alle betrafen und für den einzelnen zu groß waren, gemeinsam durch, herrschaftlicher Zwang wirkte dabei oft mit; der Kampf mit den Naturgewalten, Sturmflutkatastrophen an den Küsten, Murbrüche und Bauten zur Bewässerung trockener Böden führten früh zu Genossenschaftsbildungen; das waren aber noch nicht Gemeinden, sondern spezialisierte, auf bestimmte Ziele ausgerichtete und demgemäß abgegrenzte Vorformen von Gemeinden, sie bildeten vielleicht den Anstoß zu einer Gemeindebildung, aber noch nicht die Gemeinde selbst; eine Gemeinde war mehr, sie mußte auch eine zwingende Gewalt besitzen. Es ist nicht leicht, ein vorbestimmtes Schema aufzustellen, die Untersuchung muß mit der Beschreibung der tatsächlichen Zustände beginnen. Das war die vordringlichste Aufgabe der vielen Beiträge, die teils in diesem Sammelwerk gedruckt, teils in den ausführlichen Protokollen des Arbeitskreises in großer Zahl vervielfältigt wurden und vorliegen. Dabei war es notwendig, die Entstehungszeit der einzelnen Formen und auch die jeweiligen Umstände zu berücksichtigen, denn sie spielten eine besondere Rolle, solange nicht ein umfassendes, allgemein gültiges Gesetz, das Sonderbildungen nivelliert und ausschaltet, vorlag. Aber an den vorliegenden Beispielen lassen sich die Übergangsformen und Vorstufen demonstrieren und das Wesen der Landgemeinde erkennen. Den Ausgang zu diesen Untersuchungen umreißt W. Ebel mit den folgenden wohl zu beherzigenden Sätzen²⁾: »Während über den Rechtsbegriff der mittelalterlichen Stadt heute einigermaßen Einigkeit besteht, kann der historische

²⁾ W. EBEL, VII. 305. H. BALTL, Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks vorwiegend im Mittelalter. Archiv f. österreichische Geschichte, 118. Band, (1951) S. 243 beanstandet die Vernachlässigung der »Nachbarschaft« und formuliert in folgenden Sätzen den Begriff Gemeinde: »Die Gemeinde im Sinne des Mittelalters ist die rechtlich organisierte Nachbarschaft, eine infolge ihrer Zusammensetzung aus den Gerichtsgenossen und der daraus entspringenden Befugnisse »öffentliche« Körperschaft. Ich bemerke dazu nur, daß diese Begriffsbestimmung m. E. gut brauchbar ist, aber nicht alle Arten von mittelalterlichen Gemeinden voll erfaßt. Die mittelalterliche Landgemeinde läßt sich wegen ihrer großen Mannigfaltigkeit nur historisch beschreiben, aber kaum eindeutig und erschöpfend definieren. Die österreichischen Weistümer. MIÖG 59 (1951), 61 (1953).

Begriff der Landgemeinde beim heutigen Stand der Literatur keineswegs als gesichert gelten.« (I. S. 305). Der moderne Begriff Landgemeinde darf also nicht auf das Mittelalter übertragen werden, er gilt für die von einer höheren, der staatlichen Gewalt im 19. Jahrhundert eingerichtete Gemeinde, die alle Funktionen der unteren kommunalen Bereiche in sich einschließt, soweit sie ihr von der übergeordneten staatlichen Gewalt übertragen worden sind; ihre Einrichtung beruht auf dem allgemeinen staatlichen Gesetz über die Landgemeinden. Die Bezeichnung Gemeinde ist sehr vieldeutig und ungenau, es muß daher eine nähere Umschreibung gegeben werden. Es zeigt sich, daß der Begriff »Landgemeinde« nicht voll und endgültig geklärt ist. Ein Dorf ist noch nicht eine Gemeinde, ebenso ist eine Genossenschaft keine Gemeinde, wohl aber können diese beiden Gebilde Vorformen einer Gemeinde darstellen und tatsächlich richtige Voraussetzungen und Beiträge für die Entstehung von Gemeinden liefern. Den Historiker interessiert die Frage, welche Einrichtung vor der Ausbildung der Gemeinde jene Aufgaben bewältigt hat, die im allgemeinen der Gemeinde zustehen. Von einer Gemeinde sprechen wir erst, wenn dieses Gebilde Träger öffentlicher Gewalt ist. Als Träger öffentlicher Gewalt kommt in erster Linie das Gericht in Frage, dabei muß aber berücksichtigt werden, für welchen Kreis von Personen und für welche Angelegenheiten das Gericht zuständig ist.

Im Mittelalter war der Staat nicht konsequent von oben nach unten durchorganisiert, es bestand noch nicht die vertikal übereinander aufgebaute Ordnung, sondern es gab die nebeneinander bestehenden Einrichtungen mit den ihnen zuständigen Gewalten. Diese Gebilde mußten hoheitliche Rechte, »Gebot und Verbot«, Zwing und Bann, besitzen, wodurch sie sich von den Genossenschaften unterschieden. Die Bezeichnung Landgemeinde ist, wie Bader (II. S. 27/8) ausführt³⁾, eine sprachlich begriffliche Erfindung der juristischen Literatur. Die moderne Landgemeinde umschließt auch die mehr oder weniger zentral gelagerte Zusammensiedlung, das Dorf, während im Mittelalter das Dorf einen eigenen Friedensbereich darstellte, in dem die ländlichen Gebiete nicht eingeschlossen waren. Dafür gab es außerhalb des Dorfes Burschaften, Nachbarschaften und Bauerschaften mit bestimmten Zuständigkeiten.

Mitunter waren mehrere Dörfer zu einer »Großgemeinde«, einer »Talschaft« zusammengeschlossen, die von den Landesfürsten mit besonderen Rechten und Privilegien ausgestattet worden war, die also ihre Rechtsstellung im allgemeinen einem fürstlichen Privileg verdankte. Die Bezeichnung »Großgemeinde« besagt freilich nicht, daß es sich um ein rechtliches Sondergebilde handelt, sondern daß eine tatsächliche, nicht rechtliche Zwischenorganisation vorliegt. Immer muß daher betont werden, daß von einem solchen Ausdruck nicht besondere rechtliche Einrichtungen und Zuständigkeiten abgeleitet werden dürfen, schon weil im Mittelalter gleiche oder ähnliche Namen nicht immer die gleiche Bedeutung besaßen.

³⁾ BADER, II., S. 27/28.

Neben der »Landgemeinde« gab es im Mittelalter auch noch die »Landsgemeinde«, die nicht mit der Landgemeinde verwechselt werden darf, denn sie unterscheidet sich von ihr rechtlich und tatsächlich weitgehend. Während die Landgemeinde eine ländliche Gemeinde im Gegensatz zur Stadt war und ist, war die Landsgemeinde die Gemeinde eines »Landes«, das bei dieser Einrichtung als bestehend vorausgesetzt wird. Otto Brunner hat die Landsgemeinde als einen Personenverband von »Grundherren und Bauern«, »freien Grundeigentümern«, die das Land bebauten oder bebauen ließen und nach einem einheitlichen Recht des »Landes lebten«, gekennzeichnet 4). Diese Landsgemeinde stand nicht unter dem Landesfürsten, dem Inhaber der Herrschaftsgewalt, sondern stand ihm eigenberechtigt gegenüber und verhandelte mit ihm über die Angelegenheiten des »Landes«. Brunner betont, daß sich erschließen läßt, daß »Land« eine bestimmte Rechtsgenossenschaft auf deutschem Boden seit der Karolingerzeit bedeuten konnte. Es scheint aber, daß sich die Entstehung noch weiter zurückführen läßt, nämlich auf die uralte Gerichtsgemeinde der freien Franken, die als Adelsgericht fortlebte. Die Gemeinde als Adelsgericht hatte aber mit der ländlichen Gemeinde, die wir Landgemeinde nennen, nichts zu tun. Es ist wichtig, daß wir uns erinnern, daß es ein Gericht für den Adel, für die Optimates gegeben hat, daß die Angehörigen dieser Gerichtsgemeinde einen Personenverband bildeten, aus dem die Landsgemeinde hervorgegangen ist und daß Landsgemeinde und Landgemeinde jederzeit zwei sehr verschiedene Einrichtungen waren, die klar auseinandergehalten werden müssen.

Europa war im Altertum in zwei große Räume geteilt, in den dichtbesiedelten Mittelmeerraum, der alle Landschaften an den Ufern des Mittelmeeres, Gallien bis zum Rhein, das Gebiet südlich des Limes und der Donau politisch im Römischen Reich zusammenfaßte; dort entstand eine weitgehend einheitliche, öffentliche Verwaltung und Kultur. Außerhalb dieser Grenzlinie lag das »freie Europa«, das von vielen Völkern besiedelt war. Rechts des Rheines und nördlich des Limes wohnten Germanen, die um die Mitte des 3. Jahrhunderts den Limes durchbrachen, so daß seitdem die Grenze des Römischen Reiches dem Rhein entlang bis zum Bodensee, von dort längs der Iller bis zu ihrer Mündung in die Donau und von da bis zum Schwarzen Meer verlief; diese Grenze blieb Jahrhunderte bestehen. Die Germanen stürmten lange Zeit immer wieder gegen das Römische Reich vor, aber sie standen auch in friedlichem Verkehr mit ihm; Germanen dienten in großer Zahl im römischen Heer, waren als Limitanen im Grenzwachtdienst angesiedelt; besonders im nördlichen Gallien hat ein großer Zuzug von Franken stattgefunden.

Von den römischen Schriftstellern wurde das »freie Germanien« meist als ein Land geschildert, das von Sümpfen und Wäldern bedeckt und unwirtlich war; die mittelalterlichen Quellen berichten immer wieder von Wäldern und Rodungen. Tatsächlich

⁴⁾ Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 4 (1959) S. 1822 ff., 186 ff.

kann die Leistung der Germanen in der Urbarmachung der Landschaften kaum überschätzt werden. Das Land war ursprünglich sehr dünn besiedelt und füllte sich erst langsam mit Bevölkerung. Die einzelnen Siedlungen waren durch breite, unwegsame Säume voneinander getrennt und wuchsen erst langsam zusammen. Die Germanen waren infolge des Eindringens asiatischer Völker einem ständigen, starken Druck ausgesetzt, sie wechselten daher oft ihre Wohnsitze, waren jedoch keineswegs ein Nomadenvolk, sondern besaßen schon in der Frühzeit eine nicht unbedeutende Eigenkultur. Dazu kamen aber starke Einflüsse, die sich aus den Berührungen mit den Römern ergaben, römische Einrichtungen waren ihnen bald nicht mehr ganz fremd, besonders die Franken erwarben die Fähigkeit, das römische Vorbild zu übernehmen und fortzuführen.

Das Römische Reich war in seiner Spätzeit nicht mehr das mächtige, im Innern gefestigte und energiegeladene Weltreich der frühen Kaiserzeit, aber es besaß immer noch eine hohe Kultur und eine technische Zivilisation, ein ausgebildetes Städtewesen und ein trotz mancher Mängel wohl funktionierendes Verwaltungsystem, also Einrichtungen, deren innere Kräfte zwar allmählich zersetzt wurden, aber gleichwohl vorbildlich waren und wirkten, vieles war eingeschrumpft, aber manches noch im Kern erhalten. Es war die weltgeschichtliche Leistung in erster Linie der Franken, daß sie fähig und gewillt waren, das römische Erbe zu übernehmen und den Verhältnissen entsprechend auszubauen. Sie wurden in den folgenden Jahrhunderten die wichtigsten Kulturträger und Lehrer für Europa. Man hat die alte Katastrophentheorie aufgegeben, aber man darf auch nicht Umfang und Intensität des übernommenen römischen Erbes überschätzen; vielmehr muß durch Spezialuntersuchungen von Historikern zusammen mit Archäologen Maß und Bedeutung des römischen Erbes für die einzelnen Landschaften richtig erforscht werden. Mit dem Zusammenbruch des Römischen Reiches ging die hohe Reichsverwaltung und Verfassung zu Grunde, die Einrichtungen, die für die große Politik unmittelbar mehr oder weniger belanglos waren, blieben weitgehend erhalten. Sie wurden aber von der modernen Forschung weniger beachtet, das gilt auch für die mittelalterliche Landgemeinde und ihr Verhältnis zu den entsprechenden römischen Einrichtungen, für die Frage, ob die römische Gemeinde ganz oder als Vorbild weiterlebte und als Grundlage übernommen wurde.

Ob und in welchem Ausmaß die römischen Einrichtungen übernommen wurden, darf nicht mit einer allgemeinen Antwort abgetan werden, sondern muß für die einzelnen Landschaften getrennt genau untersucht und geklärt werden.

H. G. Beck⁶) hat die Landgemeinde im byzantinischen Reich behandelt und ausgeführt, daß das geschlossene Dorf im Chorion fortlebte und daneben die Ktemata, die Einzelhofsiedlungen der großen Grundbesitzer lagen; beide bildeten Gemeinden. Das konstitutive Moment, das diese Gemeinden zusammenhielt, war die Steuergemeinschaft, da die Gemeinde kollektiv für die vom Staat deklarierte Gesamt-Gemeinde-

5) H. G. Beck, Die byzantinische Dorfgemeinde. Protokoll Nr. 76.

Steuer verantwortlich und als juristische Person handlungsfähig war. Vom Staat wurde versucht, die Bildung von Großgrundbesitz von der Stadt her einzudämmen und den kleinen Besitz zu erhalten, ohne aber durchaus Erfolg zu haben. Die Entstehung des freien Dorfes in der mittelbyzantinischen Zeit beruhte auf einer Kontinuität vom spätantiken Dorf zu freien Dörfern auf Staatsland, während der Großgrundbesitz zu dieser Zeit nur eine geringe Rolle spielte, in der Folge aber dem freien Dorf ein Ende bereitete. Eine entscheidende Einwirkung durch die Slaweneinwanderung fand nicht statt, anderseits kam es auch nicht zu einer weitausgreifenden Übernahme des byzantinischen Vorbildes auf dem osteuropäischen Raum.

Einfacher lagen die Verhältnisse in Oberitalien, die von G. P. Bognetti⁷⁾ eingehend untersucht worden sind. Er hat gezeigt, daß die Entwicklung in Italien nicht überall den gleichen Gang genommen hat, sondern daß große Unterschiede zwischen dem von den Ostgoten und Langobarden besetzten Oberitalien und dem byzantinischen Süden blieben. Die römische Limitanenverfassung, die dem militärischen Grenzschutz am Rhein und an der Donau diente, wurde in der spätrömischen Zeit an die Alpenübergänge zurückverlegt. In dieser Streuung wurden im Aostatal, an vielen weiteren Alpenausgängen, in den Karawanken und besonders im Nordosten Arimannen angesiedelt, die eigene Organisationen in der Art der Landgemeinden hatten und von der allgemeinen staatlichen Verwaltung eximiert waren. Diese Form der Grenzsicherung wurde von den Karolingern in Aquitanien eingeführt, dort wurden die spanischen Flüchtlinge, über die auch das bekannte Capitulare de villis berichtet, als Wachtruppen angesiedelt.

In Gallien ist das römische Erbe nicht im ganzen Land in der gleichen Weise erhalten geblieben ⁸⁾. Im Süden ist durch die Sarazenen viel zerstört worden, im Norden haben die Franken die römischen Gutshöfe übernommen, viel Grundbesitz wurde fränkisches Königsgut, das dann zu einem guten Teil an getreue Gefolgsleute der Könige ausgegeben wurde, es läßt sich aber die landwirtschaftliche Struktur weiter erkennen. In Mittelgallien sind die geringsten Veränderungen eingetreten, dort setzte sich seit dem 10. Jahrhundert eine Befreiung der unfreien Bevölkerung durch, die aber nicht zur Bildung von Gemeinden führte, vielmehr blieben Herrschaftsrechte erhalten. Im 12. Jahrhundert erfolgte die Ausbildung der polestas, die ein Herrschaftsrecht erhalten, die bäuerliche Bevölkerung, deren »freie« Stellung dadurch nicht aufgehoben wurde, besaß. Die loi de Beaumont von 1182 brachte ein wirkliches bäuerliches Siedlungsrecht, mit dem eine Selbstverwaltung mit Wahl der Gerichts- und Verwaltungsträger und damit eine echte Gemeindebildung erreicht wurde. Die loi de Beaumont brachte Leitlinien für die Ausbildung der Landgemeinde auch im östlichen Deutschland. Ein Weiterleben des römischen Erbes in Gallien und im linksrheinischen Deutschland

⁶⁾ G. P. Bognetti, Das Kontinuitätsproblem in der italienischen Gemeinde. Protokoll Nr. 53. 7) H. Büttner, Die Dorfverfassung und Gemeindebildung im Rhein-Maingebiet. Protokoll Nr. 53; H. Büttner, Die Landgemeinde in Frankreich. Protokoll Nr. 76.

kann als gesichert gelten; wie stand es aber mit dem rechtsrheinischen Deutschland, hat sich ein merklicher Unterschied zwischen den beiden Landschaften links und rechts des Rheins ergeben, wie weit ist die Uferlandschaft östlich des Rheins noch zum Westen zu rechnen?

Die germanische Entwicklung ist nicht aus einer einzigen Quelle, aus dem römischen Erbe, entsprungen, es bestand vielmehr noch eine andere Komponente, das waren die im freien Germanien gewachsenen Einrichtungen, die nicht von den römischen Verhältnissen hergeleitet oder entscheidend beeinflußt worden waren; es ergab sich eine wichtige Auseinandersetzung zwischen der römisch beeinflußten und der germanischen Ordnung. Lange Zeit herrschte die Überzeugung, daß die Verhältnisse bei den Germanen »primitiv« gewesen seien, wofür in den Schilderungen von Caesar und Tacitus die gesuchten und gewollten Beweise gefunden worden waren. Mit dieser Lehre schien die Auffassung von August Meitzen in einem gewissen Einklang zu stehen. August Meitzen erkannte⁹⁾, daß die Flurkarten ein unanfechtbares Bild von der Agrar- und Sozialverfassung bieten können, daß sie demgemäß als historische Quelle ausgewertet werden müßten. Er kam zu einer Gesamtauffassung, die wegen ihrer Einfachheit und Klarheit einen weithin wirksamen Eindruck machte und für lange Zeit die Forschung entscheidend beeinflußte.

Meitzen betrachtete die sogenannten Gewannfluren als die älteste germanische Flurform, während er die Blockfluren den Kelten zuwies. Nach Meitzen hätten die Germanen in der Frühzeit in großen Haufendörfern gesiedelt, die ganze Dorfflur sei in mehrere Zelgen geteilt gewesen und alle behausten Dorfbewohner hätten in jeder Zelge annähernd gleich viel Wiesen und Ackerland zugeteilt erhalten, eine weitgehende Besitzgleichheit sei die Folge dieser Flurform gewesen. Diese Flurverfassung wurde aus den Angaben von Caesar und Tacitus herausgelesen, die soziale Struktur der Bevölkerung wäre danach genossenschaftlich gewesen, manche hielten sie für urkommunistisch. Tatsächlich waren in den Landschaften, in denen einst die Römer geherrscht und gesiedelt hatten, die Gewannfluren stark vertreten; in Alemannien waren Gewannfluren in der Neckarlandschaft allgemein verbreitet, sie finden sich ähnlich auch in andern Ländern auf ehemals römischem Boden, so in Niederbayern, in Oberösterreich, in der Pfalz usw., während in Westfalen die Blockfluren vorherrschten. Es ist merkwürdig, daß aus diesem Vorkommen der Gewannfluren in verschiedenen Landschaften nicht entsprechende Rückschlüsse gezogen wurden. Meitzen ist zu seiner Lehre durch das Studium der Flurkarten, deren Entstehung er aber nicht untersuchte, und die er als das Spiegelbild der uralten Flurverfassung betrachtete, gekommen. Es war ein großes Verdienst von ihm, daß er die Flurkarten als historische Quelle erkannt hat, aber er vermochte noch nicht, diese wertvolle Quelle richtig zu benutzen. Die Historiker hatten ebenfalls die Eigenart der Flurkarten als Geschichtsquelle noch nicht

⁸⁾ Aug. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. 1896.

voll erkannt, infolgedessen wurde Meitzens Lehre, wenn auch mit großer Reserve, hingenommen. Kennzeichnend ist die Äußerung von Max Weber 9): »Es wird bei Meitzens Ansicht sein Bewenden haben müssen, daß diese Fluraufteilung zumindest mit einem hohen Maß von Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß es sich bei ihr ursprünglich um autonome Landesverteilung zwischen unter sich gleichen Flurgenossen handelt.« Zwei westfälische Forscher, die ihr Land sehr genau kannten, R. Martiny und Rothert bezweifelten die Richtigkeit der Meitzenschen Lehre und griffen sie mit guter Begründung an, den entscheidenden Beweis ihrer Unhaltbarkeit erbrachte Franz Steinbach 10), der an Einzelheiten zeigte, daß Gewannfluren noch im 19. Jahrhundert neu angelegt wurden; auf Grund dieser Feststellung lehnte er die Theorie Meitzens wenigstens für die Rheinlande ab. Damit war das Lehrgebäude erschüttert und mit seinen Folgerungen zum Einsturz gebracht. Die Auffassung Meitzens wurde aber wenigstens für die Neckarlandschaft von Robert Gradmann starr festgehalten. Gradmann hat wie Meitzen die Beweiskraft der Flurkarten falsch beurteilt, er hat die Entstehungszeit der Gewannfluren nicht untersucht, die Anfertigung der Karten nicht geklärt und keine eingehenden historischen Quellenstudien betrieben, aber auch die Gewannfluren nicht an Ort und Stelle erforscht.

Erst einer jüngeren Generation von Geographen blieb die endgültige Untersuchung und volle Aufhellung vorbehalten. W. Müller-Wille, H. Mortensen, K. Scharlau, K. H. Schröder u. a. haben den Nachweis erbracht, daß die Flurformen nicht seit den ältesten Zeiten konstant waren, daß unter den heutigen Gewannfluren, die zum Teil mit Wald bedeckt sind, andere Flurformen liegen, die heute noch erkennbar sind. Diese Ergebnisse stimmten mit den Forschungen von R. Kötzschke überein und wurden durch die erfolgreichen Grabungen, die H. Jankuhn anstellte¹¹, bestätigt und ergänzt; so wurde der sichere Nachweis erbracht, daß die großen Haufendörfer Meitzens in der germanischen Zeit nicht existiert haben, sondern daß es damals neben Einödhöfen und Großgehöften Weiler, Drubbels gegeben hat. Jankuhn hat diese Grabungen an verschiedenen Punkten in Norddeutschland durchgeführt, ähnliche Verhältnisse konnte

⁹⁾ Fr. Steinbach, Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen. Vorträge und Forschungen VII., 246.

¹⁰⁾ Fr. Steinbach, Gewanndorf und Einzelhof. Histor. Aufsätze, Festgabe f. A. Schulte (1927). H. Mortensen, Zur Entstehung der Gewannflur. Zs. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie III; (1955) S. 30 ff. Mit diesen Schriften und den beiden Beiträgen von K. H. Schröder und K. Scharlau kann man sich leicht in der sehr umfangreichen und mannigfaltigen Literatur über die Gewannfluren zurechtfinden.

¹¹⁾ H. Jankuhn, Dorfanlagen frühgeschichtlicher Zeit in Mitteleuropa. Protokoll Nr. 53, S. 40. H. Müller-Wille, Landstreifenflur und Drubbel. Deutsch. Archiv f. Landes- u. Volksforsch. 1944, H. Martiny, Hof und Dorf in Altwestfalen. Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde. 1926. H. Rothert, Die Besiedelung des Kreises Bersenbrück. Veröffentl. d. hist. Kommis. f. d. Provinz Westfalen. 1924. K. Scharlau, Flurrelikte und Flurformengenese in Westdeutschland. Geograph. Annaler XLIII (1961).

W. Veeck für Alemannien feststellen 12), auch für Baiern wurde diese Struktur nachgewiesen. Diese Auffassung steht in Parallele zu den Ergebnissen von Otto Brunner über das »Haus«. Die großen Höfe der Frühzeit wurden bei Erbgängen geteilt, durch Landesausbau erweitert, so sind allmählich Dörfer entstanden. Im Konstanzer Arbeitskreis mußten gewisse Zweifel gegenüber den Ergebnissen der Geographen überwunden werden; die Bezeichnung »Drubbel« war den Historikern fremd, vorgeführte Beispiele aus dem kolonialen Osten waren zu wenig auf die Denkweise der Historiker eingestellt und erschienen nicht als genügend beweiskräftig. Es setzte sich aber doch die Erkenntnis der Notwendigkeit der gegenseitigen Fühlung und Zusammenarbeit mit den Geographen und Archäologen durch, nach einer gewissen Anlaufzeit und Erweiterung der Forschungsmethode wurden auch die erforderlichen historischen Beweise erbracht, so daß die neue Lehre allgemeine Anerkennung fand. In diesem Zusammenhang muß ich auf den vortrefflichen Beitrag von H. Jänichen hinweisen 13); er hat aufbauend auf den Arbeiten von K. H. Schröder und K. Scharlau als Historiker den wichtigen Nachweis erbracht, wie der Übergang von Einzelhöfen und Weilern, die im Neckargebiet auf ehemals römischen Siedlungen lagen, durch Landesausbau und Zusammensiedlung zu den schon im frühen Mittelalter angelegten Gewanndörfern erfolgt ist. Vieles spricht dafür, daß mit dem Übergang zur Gewannflur und zur Dorfsiedlung die Dreifelderwirtschaft und der Flurzwang eingeführt worden ist.

Außerordentlich anregende Forschungen über Staatskolonisation hat F. Schneider nach dem ersten Weltkrieg angestellt ¹⁴), sie wurden nach einer gewissen Pause wieder aufgenommen und in der letzten Zeit besonders von A. Krenzlin und ihrer Schule erfolgreich fortgeführt. Die Arbeiten von H. Nitz über »Fränkische Staatskolonisation in der Pfalz« und auch im Maingebiet, sowie von M. Schaab sind besonders hervorzuheben ¹⁵). Es zeigt sich, daß auch hier auf ehemals römischen Feldern Gewannfluren angelegt und in mehr oder weniger schmalen und langen Streifen an die einzelnen

14) F. Schneider, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter. Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschr. f. Georg v. Below. 1928.

¹²⁾ W. VEECK, Die Alemannen in Württemberg (1931).

¹³⁾ JÄNICHEN VUF VII S. 163-222.

¹⁵⁾ A. Krenzlin, Probleme der nordostdeutschen und ostmitteldeutschen Flurformenforschung. Deutsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. IV. (1940), S. 547–569; Krenzlin, Langstreifenflur u. Gewannflur als Funktion agrarischer Nutzungssysteme. Ber. z. deutschen Landeskunde 20 (1958). H. J. Nitz, Regelmäßige Langstreifenfluren und fränkische Staatskolonisation. Geograph. Rundschau 13 (1961); H. J. Nitz, Entwicklung und Ausbreitung planmäßiger Siedlungsformen bei der mittelalterlichen Erschließung des Odenwaldes, des nördlichen Schwarzwaldes und der badischen Hardtebene. Festschrift zum XXXIV. Deutschen Geographentag vom 4.–7. Juli 1963 in Heidelberg; Klaus Fehn, Entstehung und Entwicklung der mittelschwäbischen Angerdörfer des 14. Jahrhunderts. Mitteil. d. geographischen Gesellsch. in München. Bd. 48 (1963), S. 33–58; Kl. Fehn, Zum Problem der mittelalterlichen Plansiedlungen in Süddeutschland, ebenda, S. 193 ff.

Bauern abgegeben worden sind. Diese Arbeiten haben eine Anerkennung von O. Roller gefunden, während von W. Emmerich die Ergebnisse von Nitz einer kritischen Überprüfung unterzogen wurden ¹⁶). Vielleicht ist Nitz im Maingebiet zu weit gegangen, zweifellos sind durch diese Arbeiten wichtige Ergebnisse und Fragestellungen erarbeitet worden. Eine ausgezeichnete Untersuchung von W. Matzat bringt flurgeographische Ergebnisse im Bauland und im hinteren Odenwald ¹⁷). Das Hauptergebnis dieser Forschungen ist, daß Gewannfluren seit Jahrhunderten immer wieder neu angelegt worden sind und daß es sich nicht um eine genossenschaftliche Flurform handelt, sondern daß irgendeine leitende Gewalt eingegriffen und geregelt hat. Die neuen Ergebnisse, die in den letzten Jahrzehnten gewonnen worden sind, beweisen die Notwendigkeit und Fruchtbarkeit der Zusammenarbeit der Geographie, der Archäologie und der geschichtlichen Landeskunde, durch die neue Grundlagen der Erkenntnis für die an schriftlichen Quellen überaus armen Jahrhunderte des frühen Mittelalters geschaffen werden konnten.

Wenn wir das Gesamtbild der Frühzeit betrachten, so können wir sagen, daß es durch die neueren Forschungen an Lebensnähe gewonnen hat, es ergibt sich mehr und mehr eine klare Einsicht auf den Anteil der germanischen Tradition und auf den des römischen Erbes. Entscheidend war aber neben allem anderen die Leitung durch das fränkische Reich, die sich im großen ganzen wie in vielen Einzelheiten bemerkbar machte. Die fränkische Reichsregierung hatte ein großes Interesse daran, das Land durch Besiedlung zu erfassen und mit seinen Einrichtungen zu durchdringen, um seine Eingliederung in das großfränkische Reich zu vollenden. Diese Politik ist besonders durch militärische Notwendigkeiten veranlaßt worden, aber es kam noch der Umstand hinzu, daß infolge der Errichtung der sogenannten Stammesherzogtümer eine Beruhigung im öffentlichen Leben eingeleitet wurde und eine starke Vermehrung der Bevölkerung eintrat; für diesen Zuwachs wurde durch den Landesausbau der nötige Lebensraum geschaffen und erweitert. Für den Landesausbau, der von der staatlichen Gewalt durchgeführt wurde, wurden für die neuangesiedelte Bevölkerung entsprechende Einrichtungen im öffentlichen Leben, im Gericht, in Nutzungsgenossenschaften und in der kirchlichen Betreuung geschaffen; sie sind als Vorstufen von Landgemeinden erkennbar, aber es dauerte noch lange, bis zum 12. Jahrhundert, erst damals ist es in Deutschland zu wirklichen Landgemeinden gekommen. Von der fränkischen Reichsregierung wurden immer wieder Leute nach verschiedenen Gegenden geschickt und dort angesiedelt. Aus Ortsnamen und mitunter angegebenen Personennamen hat sich

¹⁶⁾ W. Emmerich, Siedlungsformen als Geschichtsquelle, erläutert an Beispielen aus den oberen Main- und Naabländern. Jahrbuch f. fränk. Landesforschung, XXIII (1963) S. 67–106.

¹⁷⁾ W. MATZAT, Flurgeograph. Studien im Bauland und hinteren Odenwald. Rhein.-main. Forschungen. 53 (1963). O. ROLLER, Die Oberrheinlande in der Römerzeit. Arbeitsgemeinschaft f. gesch. Landeskde. am Oberrhein, Karlsruhe. Protokoll 35, S. 12–16.

feststellen lassen, daß die in den rechtsrheinischen Gebieten neu angesiedelten Personen zu einem guten Teil rheinfränkischer Herkunft waren. In der Gründungsurkunde des Reichenau-Klosters werden 24 Freie genannt, die dem Kloster übergeben wurden. Ihren Namen nach stammen sie vom Niederrhein. Westfränkische Personennamen sind auf der Schwäbischen Alb und auf der Leutkircher Heide festgestellt 18). In Aquitanien wurden im 9. Jahrhundert zahlreiche spanische Flüchtlinge angesiedelt, die eigene Gemeinschaften bildeten; sie hatten die Aufgabe der Grenzwacht und waren für sich organisiert. Das gleiche trifft für die sogenannten Zentenen zu. Solche wurden in Alemannien, in Westfalen und in Friesland als militärische Stützpunkte eingerichtet. Es handelte sich um eine Übernahme des schon seit Jahrhunderten eingeführten Systemes der römischen Limitanen. Diese Zentenen waren von der allgemeinen Verwaltung eximiert und als Gemeinschaften organisiert; sie waren aber noch keine Landgemeinden, wohl aber wichtige Vorformen. Über die Zahl der hier angesiedelten Königsleute besitzen wir keine Quellen; die Annahme, daß größere rechtsrheinische Landschaften mit einem geschlossenen Netz von militärischen oder sonstigen Ansiedlungen überzogen worden sind, geht viel zu weit, urkundliche Nachrichten gibt es nur für eine sehr beschränkte Anzahl von Stützpunkten, die an militärisch wichtigen Punkten angelegt worden sind. Fraglich ist, ob und wie lange diese Ansiedlungen von Königsleuten ihre Sonderstellung bewahrt haben. Im linksrheinischen Raum, in der Rhein- und Mosellandschaft und in der Pfalz sind zahlreiche Zentenen nachweisbar, dort haben sich auch Namen wie Hundertschaften, Honschaften, Zendereien usw. erhalten, im rechtsrheinischen Gebiet tauchen solche Namen erheblich später auf; daß in den Zenten in Mainfranken eine mittelbare Erinnerung an die alten Zentenen fortlebt, kann nicht geleugnet werden, wenn wir auch die Übernahme nicht im einzelnen belegen können; die Zenten waren wie die Zentenen eine Vorstufe der Landgemeinden, die nicht so sehr durch ihre Zahl als durch ihre Einrichtungen ein Muster für die Bildung einer Landgemeinde abgegeben haben.

Es scheint daher, daß ein Teil der fränkischen Bevölkerung militärisch organisiert und gemeinsam angesiedelt wurde; das galt wohl für die Franken, die unter Chlodwig und seinen ersten Nachfolgern das ganze linksrheinische Nordgallien besetzten, wir sind über ihre Standesverhältnisse nicht genau unterrichtet und können nicht mit Sicherheit sagen, ob es sich dabei um vollfreie Franken oder um Königsfreie gehandelt hat; gewiß gab es im 6. Jahrhundert noch zahlreiche vollfreie Franken. Wir können auch nicht mit Sicherheit feststellen, ob alle sogenannten Honschaften, Zentereien usw. von fränkischen Zentenen, Huntaren herzuleiten sind, es scheint vielmehr,

¹⁸⁾ H. Dannenbauer, Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit. Zs. f. württemb. Landesgesch. 13 (1954); wieder abgedruckt in »Grundlagen der mittelalterlichen Welt« (1958), S. 284–309. H. Stoll, Bevölkerungszahlen aus frühgeschichtlicher Zeit. Welt als Geschichte (1942), S. 69 ff.

daß später die Bezeichnung Huntaren im Raum allgemein eingebürgert war und sogar auf ähnliche militärische Einrichtungen in Schweden übertragen wurde. Dannenbauer hat in den schwedischen Huntaren, deren Name, wie er meinte, nicht geklärt werden kann, Adelsherrschaften gesehen¹⁹). Er hat aber schließlich den Widerstand gegen diese Auffassung von den Huntaren in Alemannien, besonders am Südufer des Bodensees und in Friesland, aufgegeben und auch für die schwedischen Huntaren sich der allgemeinen Auffassung angeschlossen. G. Hafström hat in seinem wertvollen Beitrag die Frage der schwedischen Huntaren wohl endgültig geklärt²⁰). Es handelt sich bei ihnen um eine Einrichtung der Verteidigung des Landes und der Küsten, mit der die allgemeine Verwaltung und Gerichtsbarkeit sowie die kirchliche Sprengelbildung verbunden war, wo also die militärische Organisation die Grundlage für die öffentlichen Einrichtungen überhaupt gebildet hat.

Die Markgenossenschaftstheorie, wonach die Landgemeinde aus der Markgenossenschaft entstanden sei, wird heute allgemein und mit Recht abgelehnt; es hat Markgenossenschaften gegeben, aber diese sind jüngere Bildungen, Nutzungsgenossenschaften usw., die mit der Landgemeinde rechtlich und mit ihrem Anfang nichts zu tun hatten. Dagegen werden gegenwärtig drei verschiedene Lehren über die Herleitung der Landgemeinde vertreten. Steinbach bezeichnet die Landgemeinde als eine Ab-

20) K. KVESETH, Die Gemeinschafts- und Gemeindebildungen des norwegischen Landes Hedmark in der Eisenzeit und im Mittelalter. VII 323. G. HAFSTRÖM, Die altschwedische Hundertschaft. VIII, 440 ff.

¹⁹⁾ H. Dannenbauer, Hundertschaft, Centena und Huntari Hist. Jahrb. 63/69 (1949), S. 187, 218; neu gedruckt (1958) mit wesentlichen Änderungen in »Grundlagen der mittelalterlichen Welt«, S. 179-240. Vgl. meine Ausführungen in »Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit«. Rhein. Viertj.Bl. 17 (1953); wieder abgedruckt in »Mittelalterliche Studien« S. 98 und FR. STEINBACH, Hundertschar, Centena und Zentgericht. Rhein. Viert. JBl. 15/16 (1950/51). P. v. Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland. I (1961), S. 147-161. Vgl. E. Stengel, Abhandlungen und Untersuchungen zur hessischen Geschichte; (1960) S. 404-441, bes. 409; W. Görich, Rastorte an alter Straße? Ein Beitrag zur hessischen Straßen- und Siedlungsgeschichte, S. 488 f; W. METZ, Studien zur Grafschaftsverfassung Althessens im Mittelalter, ZRG2 71 (1954) S. 193 ff., und W. METZ, Zur Geschichte der fränkischen centena ZRG² 74 (1957) S. 234-241. I. DIENEMANN, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert; Vorträge und Forschungen I. (1955); H. BÜTTNER und I. DIETRICH, Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und früh-ottonischen Politik. Zeitschrift »Westfalen« 30, (1952) S. 133 ff. H. BÜTTNER, Die politische Erfassung des Lahn- und Dillgebietes im Früh- und Hochmittelalter. Hess. Jahrbuch f. Landesgeschichte. VIII (1958) S. 1 ff. W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941), bes. Kapitel: »Staat, Stand und Kolonisation in merowingischer und karolingischer Zeit.« J. Fleckenstein, Fulrad von Saint Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum; Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland. Forschungen zur oberrhein. Landesgeschichte IV, (1957). HERMANN STÖBE, Die Unterwerfung Norddeutschlands durch die Merowinger und die Lehre von der sächsischen Eroberung. Wissenschaftliche Zeitschrift d. Friedr.-Schiller-Universität Jena, VI (1956/7). Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe.

spaltung der Gerichtsgemeinde 21), Dopsch führt die Dorfgemeinde 22) auf die familia, die Hofgenossenschaft, in der er ihre Keimzelle sieht, zurück, er kommt zu dem von O. Brunner herausgestellten »Haus«23), Bader nimmt vorsichtig dazu Stellung24). Er führt dabei aus, »die grundherrliche Hofgenossenschaft war in vielen, wohl in den meisten Fällen die ›Keimzelle‹, sie stellte das ›persönliche Substrat‹ der nachmaligen Dorfgenossenschaft dar«. Er zitiert (Anm. 207) die Dissertation von A. Schreiber, nach der »die ältere Dorfgemeinde zur selbst handelnden Dorf(verwaltungs)gemeinde« wird. Gegenüber Steinbach erklärt Bader ausweichend 25), daß »wir es mit der ›dörflichen‹, nicht schlechthin mit der ›ländlichen‹ Gemeinde zu tun haben«. Diese »ländliche Gerichtsgemeinde ist jedoch kein dörflicher, sondern ein weiterer, zwar kleinräumiger, aber doch nicht auf ein Einzeldorf beschränkter Verband«. Bader sagt dann noch, Steinbach habe »seine Untersuchungen vor allem auf rheinische Gebiete erstreckt«, die keine Räume typischer Dorfsiedlung sind. Die lockeren Siedlungsformen, die wir in den Mittelgebirgslandschaften beidseits des Rheins, aber auch vielfach in Westfalen und sonst im niederdeutschen Gebiet vorfinden, haben jene Vorgänge der Konzentration, wie wir sie für unser hauptsächliches Beobachtungsgebiet festgestellt haben, nicht oder doch nicht mit gleicher Stärke mitgemacht. Dort mögen bei der Bildung gemeindlicher Bezirke Anlehnungen an ältere Gerichtseinheiten stattgefunden haben. Für unsere Frage, nämlich wie es zur Dorfgemeinde gekommen ist, spielten solche Gerichtsbezirke keine erhebliche Rolle. Die Bildung unserer Dorfgemeinde knüpft nirgends an Einheiten wie die fränkische Hundertschaft, sondern an weit spätere verfassungsgeschichtliche Abläufe an, in erster Linie an die Vogtei. Bader zeigt, wie die Schutzmaßnahmen der Vogtei zu einer mehr selbständigen Gewalt wurden, indem sich zwischen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ein eigenständiges Verfassungsgebilde, die Vogteigerichtsbarkeit, einschob, er beschreibt sie weiter mit dem, was zu ihr gehört, wie Zwing und Bann, Gebot und Verbot, und billigt der Vogtei eine entscheidende Rolle bei der Entstehung der Landgemeinde zu.

Bader stellt also das Dorf in einen Gegensatz zur Landgemeinde und in eine Parallele zur Stadt, mit der es die rechtliche Sonderstellung gemein hat; ein Etterbezirk für sich allein ist nun einmal keine Landgemeinde, sondern eine »kleine Stadt«, wie sie Ebel bezeichnet²⁶). Die Gerichtsgemeinde aber, die nicht ein dörflicher, sondern ein weiterer Verband ist, wäre als Großgemeinde oder als Talschaft zu bezeichnen. Ich

- 21) STEINBACH, VII, 205.
- 22) A. Dorsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrarund Sozialgeschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes (1939) S. 109.
- 23) O. Brunner, Land und Herrschaft 4, S. 240 ff., 254 ff.
- 24) BADER, II. 88.
- 25) BADER, II. 91.
- 26) W. EBEL, Protokoll Nr. 53, S. 44.

kann mich auch mit der absoluten Ablehnung einer Verbindung der Dorf-Landgemeinde mit Einheiten wie mit der fränkischen Hundertschaft nicht befreunden; im alemannischen Raum waren die nicht zahlreichen Hundertschaften ein fränkischer Import, sie haben ihre Sonderstellung nicht lange bewahrt und sind zweifellos gewöhnliche Landgemeinden geworden. Anders liegen die Verhältnisse im linksrheinischen Raum, wo die Bezeichnung mit Hundertschaft usw. weit verbreitet war und sich sehr lang erhalten hat. Daß die Vogtei an der Entstehung der Gemeinden lebhaften Anteil hatte, halte ich für gesichert, denn die Vogtei hat die Hoheitsrechte über die ländlichen, bevogteten Gebiete erlangt und daher bei der Institutionalisierung der Landgemeinden mitgewirkt. Aber dazu war die Vogtei kaum vor dem 12. Jahrhundert befähigt, das ist aber gerade die Zeit, in der nach allgemeiner Ansicht die Landgemeinden entstanden und zahlreiche Städte gegründet worden sind; damals wurde eine neue Staatsform, die des institutionellen Flächenstaates, ausgebildet.

Dopsch hat die Hofgenossenschaft, die familia, als die Keimzelle der Dorfgemeinde bezeichnet und den Satz angefügt: »Vor allem dort, wo das Dorf zur Gänze einem Grundherren gehörte. Da war es ganz natürlich, daß die Bewohner desselben eben durch die familia des betreffenden Grundherren gebildet wurden« 27). Vorher hat Dopsch erklärt, daß die familia ursprünglich eine Wirtschaftsgenossenschaft war und aus dieser durch deren Tätigkeit und Leistungen eine Rechtsgenossenschaft wurde. »Die Mitglieder der familia bildeten eine Gerichtsgemeinde, sie nahmen an den Gerichtsversammlungen (placita) teil und fungierten als Urteiler im Genossenschaftsgericht.« »Die leges familiae des 11. Jahrhunderts setzten sich zur Aufgabe, die familia gegen übermäßige Forderungen der Vögte zu schützen« 28). Diesen Vorgang der Verselbständigung der Landgemeinden gegen die Grundherrschaft und die Vögte hat F. Elsener in einem wichtigen Beitrag beleuchtet, in dem er die Entwicklung des Hofes Benken²⁹⁾, der dem Frauenkloster Schännis im südlichen Teil des Kantons St. Gallen gehörte, darstellte. Im ganzen ergibt sich, daß familia, Dorfgemeinde und Landgemeinde nicht immer die gleiche Bedeutung hatten, wenn auch die Grundlinien übereinstimmten. Zu einer Hofgenossenschaft konnten auch Einödhöfe, die in verschiedenen Landgemeinden und Dörfern lagen, gehören. Bader sagt 30): »Nachdem diese Vogtei aus einem allgemeinen ius advocatiae zur örtlichen Dorf- und Gerichtsherrschaft geworden war, konnte neben und über der Hofgenossenschaft eine dörfliche Gerichtsgemeinde entstehen, die wirksamer als die vornehmlich mit der Marknutzung und anderen wirtschaftlichen Aufgaben befaßte hofrechtliche Genossenschaft an der Gestaltung des Gemeindelebens beteiligt war.« So wurde aus der Hof-

²⁷⁾ Dopsch, a. a. O. S. 109.

²⁸⁾ DOPSCH, a. a. O. S. 107 ff.

²⁹⁾ F. Elsener, Der Hof Benken. 93 Neujahrsblatt hgg. vom hist. Verein d. Kantons St. Gallen 1953.

³⁰⁾ BADER, II. 101.

genossenschaft eine (Land-)Gemeinde; oft waren in einem Dorf mehrere Grundherren begütert, es entstand aber allmählich eine Vogtei, eine Dorfobrigkeit, über alle Höfe der verschiedenen Grundherrschaften; einer der Grundherren hat die Dorfobrigkeit übernommen und ausgeübt. Im ganzen übernehmen wir die These von Dopsch, allerdings mit der Einschränkung, daß wir die familia als eine Keimzelle, nicht als die Keimzelle der Landgemeinde anerkennen.

Wir konnten Baders Untersuchungen weitgehend zustimmen, aber sie erschöpften insoferne nicht das ganze Problem, als er seine Ausführungen auf den südwestdeutschen Raum einstellte und dadurch in einen Gegensatz zu Steinbach geriet. Gerade die Betonung der Verschiedenheit der Entwicklung in den einzelnen Landschaften, die noch weiter herausgearbeitet werden muß, möchte ich als eine Hauptaufgabe dieser Ausführungen bezeichnen. Bader sagt 31): »Was wir im Spätmittelalter als Dorfgemeinde bezeichnen können, verdankt seine Entstehung in aller Regel genossenschaftlichen Verbindungen im Rahmen der Grundherrschaft oder Vogtei, ist also grundherrlichen oder gerichtsherrlich-vogteilichen Ursprungs; mit der Maßgabe allerdings, daß die Gemeinde als einigermaßen selbständiger Faktor des politischen Lebens nur dort hervortritt, wo die herrschaftlichen Gewalten aus diesem oder jenem Grund, vor allem wegen ihrer gegenseitigen Konkurrenz versagen.« Bader spricht also von spätmittelalterlichen grundherrlichen Zuständen, Steinbach behandelt zuerst frühe, nicht grundherrliche Anfänge, geht aber dann über eine große Lücke in der Entwicklung auf spätmittelalterliche und neuzeitliche Verhältnisse, für die reiches Aktenmaterial zur Verfügung steht, über. Damals waren allerdings auch im Rhein-Mosel-Gebiet die Verhältnisse ähnlich wie in anderen Gegenden von den Grundherrschaften bestimmt, in der Frühzeit dürften sie nach Steinbach anders gelagert gewesen sein. An sie denkt er, darum betont er besonders auch, daß die Grundherrschaft in seinem Arbeitsgebiet nicht vor der Mitte des 6. Jahrhunderts, also erst nach der Errichtung des fränkischen Reiches in Gallien durch Chlodwig entstanden ist 32), aber auch, daß die Rechte der Gemeinde niemals hofrechtlicher, sondern landrechtlicher Herkunft waren; es fehlt aber dafür der genaue, ins einzelne gehende Nachweis.

Nach Bader knüpft ³³⁾ die Bildung der Dorfgemeinden nirgends an Einrichtungen wie die fränkischen Hundertschaften, sondern an spätere verfassungsrechtliche Abläufe, in erster Linie die Vogtei an; dagegen schreibt Steinbach, daß »die Landgemeinden im Trierer Hundertschaftsbezirk ... den alten Namen der Centenen und ihrer Vorsteher, der Centenare, festgehalten haben ³⁴⁾. Namen und Zuständigkeit weisen auf tatsächliche Beziehungen zu fränkischen Centenen hin «, ergänzt aber diesen Satz ³⁵⁾,

³¹⁾ BADER, II, 114.

³²⁾ STEINBACH, VII, 253.

³³⁾ BADER, II, 92.

³⁴⁾ STEINBACH, Rhein. Viert. Jahrsbl. XIII, S. 43.

³⁵⁾ STEINBACH, VII, 285.

»daß der trotz nachgewiesener Herkunftsbeziehungen immer noch rätselhafte Übergang der Bezeichnungen Centena und Hundertschaft von den Gerichten an die Gemeinde zu klären« ist. An anderer Stelle führt Steinbach aus 36): »Die germanische Hundertschaft als Siedlungs-, Heeres- und Kultverband, die auch Träger der Markgenossenschaft gewesen sein sollte, war eine windige Konstruktion. Die centeni ex plebe comites, die nach Tacitus dem Fürsten bei der Rechtswahrung zur Seite standen, waren keine Gerichtsgemeinden, sondern eine ständige Volksvertretung wie die fidedigniores zahlreicher mittelalterlicher Urkunden und die maiores terre des statutum in favorem principum. Sie waren allerdings auch keine vom Fürsten wirtschaftlich abhängigen Gefolgsleute, wie Dannenbauer meint, sondern eine Hundertschar ex plebe, aus dem Volke, die als consilium simul et auctoritas anwesend sein mußte, wenn der Fürst Gericht hielt. Die Hundertschaft als personaler und territorialer Gerichtsverband ist erst im fränkischen Reich entstanden.«

Es stehen also drei verschiedene Auffassungen nebeneinander, es scheint aber doch, daß die Unterschiede überbrückbar sind. Daß die Landgemeinden von den Hofgenossenschaften herzuleiten sind, wie Dopsch annimmt, trifft sicher in den meisten Fällen zu, es fragt sich aber, ob diese Herleitung allgemein richtig ist. Daß die Vogtei, wie Bader annimmt, eine entscheidende Rolle gespielt hat, ist gewiß richtig, die Vögte haben in den kirchlichen Grundherrschaften diese Dinge geklärt. Schwieriger ist die Frage von Steinbach, der bei seinen Untersuchungen vom Rhein-Mosel-Gebiet ausgeht. Dort gab es die vielen Honschaften, Zentenen usw., die in späterer Zeit auch die Gerichtsbarkeit besaßen. Daß diese Hundertschaften mit den centeni ex plebe comites des Tacitus nichts zu tun hatten, ist klar, viele eher könnten diese centeni die Vorläufer der Landgemeinden gewesen sein. Sollte eine römische und dann fränkische Verteidigungseinrichtung in diesem Raum das Vorbild gewesen sein? Jedenfalls wurden diese Einrichtungen von den Normannen, die sie im 9. Jahrhundert kennenlernten, nach Schweden gebracht. Wie Hafström ausführt, bildeten sie dort in gewissen Bezirken die Grundlage für die allgemeine Verwaltung und Gerichtsbarkeit sowie für die kirchliche Einteilung und selbstverständlich für die militärische Verteidigung des Landes und der Küste. Es dürfte dann wohl ein Rückschluß auf die deutschen Verhältnisse, die als Vorbilder gedient hatten, zulässig sein. Das würde unter allen Umständen bedeuten, daß die Zentenen im Rhein-Mosel-Gebiet im 9. Jahrhundert noch als Verteidigungseinrichtung bestanden haben, so daß für den von Steinbach als rätselhaft bezeichneten Übergang der Bezeichnung centena und Hundertschaft ein Brückenpfeiler gefunden wäre, um die Lücke zu überbrücken. Das würde dann bedeuten, daß im Arbeitsgebiet von Steinbach die Landgemeinde nicht von den Hofgenossenschaften herstammte, sondern ein fränkisches, in seinen Ursprüngen vielleicht römisches Erbe war, das aus diesem Grunde dort so fest verwurzelt war, während sich die Übertragung nach Alemannien nicht bewährt hat. 36) STEINBACH, VII, 252.

Anders lagen die Verhältnisse in Hessen, wo die fränkische Reichsgewalt unter Karl Martell strategische Straßen anlegte und befestigte Rastplätze errichtet. Hier hat es sich um die Einkreisung des westfälisch-sächsischen Raumes gehandelt, der unruhig war.

Die Franken hatten das rechtsrheinische Gebiet, in erster Linie Alemannien, seit dem 6. Jahrhundert erobert und unterworfen. In der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts wurde eine Besetzung eingerichtet, um den Besitz von Alemannien, das als Verbindung von Austrasien nach Italien von großer Wichtigkeit war, zu sichern ³⁷⁾. Damals wurden die militärischen Stützpunkte, die Zentenen und Huntaren, eingerichtet. Seit dem 8. Jahrhundert haben die Karolinger eine straffere Erfassung des Landes durch die Grafschaftsverfassung eingeführt, zahlreiche fränkische Adlige aus dem Karolingischen Herrschaftsbereich wurden dorthin gesandt und mit Besitz ausgestattet. 746 wurde das Herzogsgeschlecht abgesetzt und seine großen Besitzungen eingezogen. Zugleich kam die Christianisierung zum Abschluß, sie kommt in den Patrozinien vieler Kirchen zum Ausdruck. Fränkische Bistümer und Klöster erhielten reiche Besitzungen und waren Stützpunkte fränkischer Kulturpolitik. Dadurch wurde eine tiefgehende Veränderung des öffentlichen Wesens und der sozialen Struktur herbeigeführt. Alemannien wurde ein fränkische Provinz.

Baiern wurde dem fränkischen Reich im 8. Jahrhundert einverleibt, das alte Stammesherzogtum wurde aufgehoben, aber die Grenzlage gegen Ungarn machte eine starke Führung notwendig. Baiern blieb auch nach der Aufhebung des Herzogtums als weitgehend selbständiger Körper bestehen. Im 9. Jahrhundert wurde es sogar wiederholt ein Königtum eines karolingischen Prinzen. Bistümer wurden gegründet, ebenso Klöster, wie Niederaltaich und Tegernsee. Fränkische Adlige kamen nach Baiern, doch blieb Baiern selbständiger als Alemannien. Im 8. Jahrhundert wurden sogar die Herrschaftsräume der fünf Genealogiae, besonders der Huosi und Fagana, eingegliedert ³⁸). Für die Ausbildung der Gemeinde wurde im wittelsbachischen Baiern das starke Landesfürstentum maßgebend, das die Selbständigkeit des Adels in Schranken hielt und sich einen Einfluß auf die Gerichtsbarkeit sicherte. Der Hauptunterschied zwischen Baiern und Alemannien bestand aber darin, daß Baiern im östlichen Donauland und im Ostalpengebiet einen weiten Kolonisationsraum vor sich hatte, in den es allmählich vorrückte.

Im heutigen Niederösterreich 39) entstand an der Donau eine Mark und in den näch-

³⁷⁾ TH. MAYER, Die Pfalz Bodman. Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologische Erforschung. Veröffentl. des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 11 (1963). S. 103 f, 107 f.

³⁸⁾ Fr. Prinz, Herzog und Adel im agilulfingischen Bayern. Herzogsgut und Konsensschenkungen vor 788. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25 (1962) S. 238–311.

³⁹⁾ K. Lechner, Grafschaft, Mark und Herzogtum. Jahrbuch f. Landeskunde v. Niederösterreich 1926; E. Klebel, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich ebenda 1943/43; K. Lechner, Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich. Unsere Heimat, 1953.

sten Jahrhunderten wurden zahlreiche Grundherrschaften an Hochadlige aus dem ganzen Reichsgebiet verliehen, durch sie wurde das Land nördlich der Donau und nach Osten bis zur heutigen Landesgrenze besetzt und kolonisiert. Zahlreiche Siedlungen wurden von den Grundherren errichtet, die Dorfgründer waren auch Dorfherren und besaßen die Dorfobrigkeit. Wenn in einem Dorf mehrere Grundherren Besitzungen hatten, übernahm einer von ihnen die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte und Funktionen. Manche Dörfer befanden sich in einer Schutzlage unter einer Burg, viele waren als Angerdörfer gebaut und damit für eine Verteidigung eingerichtet. Die Grundherrschaften lagen auf Reichsboden und wurden meist seit dem 12. Jahrhundert völlig in das Herzogtum eingegliedert. Die Grundherren behielten aber ihre Rechte, und damit hing es wohl zusammen, daß die Gerichtsbarkeit auch weiterhin zum größten Teil zu den Grundherrschaften gehörte und dem Landesfürsten nur in wenigen Gegenden, wo er die Grundherrschaft besaß, zustand. Hier lag ein großer Unterschied zwischen Österreich und Baiern und auch Tirol. Ähnlich wie in Niederösterreich waren die Verhältnisse auch in der Steiermark eingerichtet 40), auch dort gab es große Grundherrschaften an der Ostgrenze, viele Burgen und sogenannte Schützenlehen, die für den Grenzdienst bestimmt waren. Das Gesamtbild der rechtlichen und sozialen Verhältnisse in Niederösterreich und der Steiermark entsprach dem von den Karolingern in Alemannien und Baiern ausgebildeten System der Besetzung des Landes durch adlige Grundherrschaften. Dieses System wurde noch im 11. Jahrhundert beibehalten.

Über die Herrschaftsbildung und Kolonisierung in Niederösterreich und Steiermark sind wir durch die ausgedehnten und glänzend durchgeführten Forschungen von K. Lechner und F. Posch⁴¹⁾ sehr gut unterrichtet. Bemerkenswert ist dabei, daß in dem ganzen neukolonisierten Raum kaum Siedlungen von vollfreien Bauern nachweisbar sind, nur an wenigen Stellen gab es freie Bauern, deren Freiheit wohl auf einer Privilegierung als Rodungsfreie oder als Grenzwächter beruhte; vielleicht stammten manche freie Bauern von ehemaligen Königsfreien. Es verdient bemerkt zu werden, daß jenseits der ungarischen Grenze sogenannte Gyepü-Bauern angesiedelt waren, die als Grenzwache gegen Österreich eingesetzt wurden. Ebensolche freie Grenzwächter waren in Kärnten die Edlinger, in Böhmen hatten die sogenannten Choden die nämliche Stellung inne.

Wir sind bei den Forschungen und Darstellungen über die Anfänge der Landgemeinde und ihrer Entwicklung grundsätzlich von der Besiedlung ausgegangen; es hat sich allgemein gezeigt, daß die Eigenart der einzelnen Landgemeinden oder Grup-

⁴⁰⁾ F. Posch, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark. MÖIG. Erg.Bd. XIII (1940), S. 385 ff., H. Baltl, Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks, vorwiegend im Mittelalter. Archiv f. österr. Gesch. 118 (1951).

⁴¹⁾ K. Lechner, Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels. Das Waldviertel, hgg. von E. Stephan, 1937.

pen von solchen weitgehend durch die Gegebenheiten der Landschaften und den darin begründeten Aufgaben bestimmt wurde. Das trifft wieder in hervorragender Weise auf die Gebirgslandschaften zu. Hier hebe ich die Arbeit von H. Büttner über die Walser 42) besonders hervor; sie gehen weit über die Vorstellungen hinaus, die P. P. Liver 43) vor einem Menschenalter vorgetragen hat und von denen er sich nicht mehr trennen mag. Büttner verfolgt die Tätigkeit der Walser, die im 12. Jahrhundert zur Ausbildung von eigenen Genossenschaften und endlich zu Gemeinden führte. Die Sonderstellung der Walser beruhte auf ihrer besonderen Leistung; sie waren ausgezeichnete Techniker für Bewässerungsanlagen und auch für den Schutz gegen Hochwasser und gefahrvolle Murbrüche. Die Walser kamen so zu einem eigenen Recht, dem Walserrecht; sie erhielten ihre Güter in freier Erbleihe, sie erlangten die persönliche Befreiung von grund- oder leibherrlicher Abhängigkeit, ihre Siedlerverbände erreichten die Selbständigkeit von den Verwaltungs- und Gerichtsorganisationen ihrer Umwelt. Es mag hier eine Frage übergangen werden, ob und in welchem Ausmaß die Walser das vorgebildete, genossenschaftliche Recht der Leute im Blenio und in der Leventina, das selbst wieder in Olivone ein Vorbild aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts hatte, übernommen und weitergebildet haben. Daß eine solche Übernahme oder ein Zusammenhang vorhanden war, liegt nahe, weil diese Vorbilder sehr gut für die Zustände bei den Walsern paßten; die Entstehung der Walserrechte geht gleichwohl nicht auf diese Entlehnungen zurück. Dagegen ist es interessant, ob und in welchem Ausmaß die Entwicklung der Walser und ihres Rechtes als Vorbild für die Innerschweiz zu betrachten ist. Dort geht die Gemeindebildung, wie P. Kläui zeigt, vielfach auf die Dörfer und deren Ausbau, keineswegs aber auf Markgenossenschaften 44) zuriick.

Die Entwicklung der Landgemeinde in Tirol 45) ist in ähnlicher Weise wie in der Schweiz vor sich gegangen, auch dort gab es eine Landgemeinde nicht vor dem 12. Jahrhundert. Das besondere Kennzeichen der tirolischen Einrichtungen bildet das enge und gute Verhältnis der bäuerlichen Landgemeinden zum Landesfürsten, der sie gegenüber dem Adel begünstigte. In Tirol gab es zahlreiche, unmittelbar unter dem Grafen stehende freie Bauern, die in ihren Gemeinden unter dem Schutz des Landesfürsten weitgehende Selbständigkeit besaßen.

⁴²⁾ H. BÜTTNER, Anfänge des Walserrechts im Wallis. Vorträge u. Forschungen II (1955) S. 89–102.

⁴³⁾ P. Liver, Zeitschr. f. Rechtsge. Germ. Abt. 76 (1959) S. 369 ff. Besprechung von »Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte«. »Vorträge und Forschungen« II.

⁴⁴⁾ P. KLÄUI. VII, 237 ff.

⁴⁵⁾ F. HUTER, VII, 123. Vgl. H. BACHMANN, Zeitschr. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie, 8 (1960) S. 1 ff. Hinweis auf D. Pekny, Spuren römischer Flurteilung in Schlernschriften 52, (1926). Festschr. f. H. Wopfner.

Eine eigenartige Entwicklung hat sich im Erzstift Salzburg ergeben 46). Während in Baiern und Tirol große Landgerichte vorhanden waren, in Österreich dagegen meist herrschaftliche Gerichte, wurden in Salzburg die großen Landgerichte als Gerichtsgemeinden, die in größere oder kleinere Bezirke eingeteilt waren, bezeichnet. Besonders der gebirgige Teil von Salzburg war nur schwach besiedelt, und die einzelnen Siedlungen waren oft durch unwegsame Gebirge voneinander getrennt, andererseits aber für richtige Gemeinden zu klein. So entstanden dort Gebilde, wie Obmannschaften, Rügate, Schrannen, Rieden und Rotten, Kreuztrachten, die ihre Entstehung auf jährliche Wallfahrten zurückführten, im allgemeinen Einrichtungen, die zeigen, daß die Verhältnisse für volle Gemeinden nicht geeignet waren; für gewisse Angelegenheiten, wie die militärischen Organisationen, waren aber die Landgerichte zuständig. Es ist verständlich, daß die kirchlichen Einrichtungen auch auf die Bildung weltlicher Bezirke Einfluß hatten.

Einen besonderen Charakter trug die Gemeindebildung im Osnabrücker Land, über die G. Wrede 46a) auf Grund ausgezeichneter Quellenkenntnis handelt. Auch hier hatte die lockere Besiedlung einen Einfluß auf die Gemeindebildung ausgeübt, Kirchspielgrenzen, Bauerschaftsgrenzen waren in den Gebieten der Streusiedlung maßgebend, in Gebieten der geschlossenen Dorfsiedlung gab es eigene Ortschaftsgrenzen. Seit dem 12. Jahrhundert sind auch Markgenossenschaften nachweisbar, die eine oder mehrere Bauerschaften umfaßten; Bauerschaften werden ebenfalls seit dieser Zeit in Urkunden genannt. Geschlossene Grundherrschaften waren selten, der Streubesitz überwog, aber die Hofsprache auf dem Maierhof schloß die Hörigen zu Genossenschaften zusammen. Die Struktur war im ganzen durch die Siedlungsgruppierungen bestimmt; von außen, vom fränkischen Reich herkommende Einflüsse haben kaum eine Rolle gespielt. Zur Ausbildung einer starken Landesherrschaft ist es nicht gekommen, ebensowenig bestimmten Grafschaftsverfassung und Grundherrschaften die Gestaltung der allgemeinen sozialen und rechtlichen Verhältnisse.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Entwicklung in Ostfriesland ⁴⁷⁾, auch hier gab es keinen entscheidenden Einfluß der fränkischen Reichsregierung, die durch die Grafschaftsverfassung der Entwicklung feste Bahnen aufgezwungen hätte. W. Ebel sagt zur allgemeinen Charakterisierung, daß der friesische Stamm »keine Fürsten, kein Lehnswesen, keine Unfreiheit und keine Städte gekannt hat«. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß erst im 19. Jahrhundert von der Landesherrschaft eigentliche Landgemeinden eingeführt worden sind, bis dahin gab es nach archaischem Gebrauch für viele Einzelaufgaben besondere Einrichtungen, als regionale Ordnung kam in erster Linie das Kirchspiel in Betracht ⁴⁸⁾.

⁴⁶⁾ H. KLEIN, Protokoll Nr. 53.

⁴⁶a) Wrede, VII, 189-203.

⁴⁷⁾ W. EBEL, VII, 305-324.

⁴⁸⁾ H. E. Feine. Kirche und Gemeindebildung. VII. 53-78.

Im nördlichen Niedersachsen haben sich Verhältnisse entwickelt, die durch die bedeutende Stellung der Erfexen, der Inhaber von hereditates, gegenüber den Landesherren gekennzeichnet waren. Die Gografschaft, in der die Erfexen vorherrschend waren, stand der Goherrschaft, die in der Hand des Landesherrn lag, gegenüber; sie bildeten mit den Landesherren, Bischöfen, Äbten und Ministerialen eine Gruppe; ihre Stellung beruhte nicht auf der Befestigung ihrer Hofstellen, aber größere Erfexen haben über befestigte Plätze verfügt. Die Erfexen waren die Träger der Goverfassung, Goe aber waren diejenigen Gemeinden, die nicht unmittelbar einem landesherrlichen Amt unterstanden, sondern einen gewählten erblichen oder eingesetzten Gografen hatten, welcher auf den Versammlungen der Gemeinde den Vorsitz führte. Mit Recht gibt L. Deike eine Darstellung von den sozialen Verhältnissen 49), die durch die Schicht von mächtigen Hofeigentümern ihren besonderen Charakter erhalten hatten. Sie erinnert an den Bauernadel in Dithmarschen, also wieder in einer Landschaft, in der sich nicht eine einheitliche und das ganze Land umfassende fürstliche Landesherrschaft ausgebildet hat, wo es vielmehr zur Ausbildung eines bäuerlichen, adelsähnlichen Patriziats gekommen ist 50).

Die Bildung der Landgemeinden in den Alpen findet ihr Gegenstück an der Küste der Nordsee, wo Land für die Wirtschaft gewonnen und gegen die Gewalten des Meeres und der ländlichen Natur gesichert werden sollte; außerdem haben auch die politischen Machthaber eine Erweiterung ihres Herrschaftsgebietes durch Eindeichungen planmäßig durchgeführt, wie Verhulst gezeigt hat 51). Diese Arbeiten setzten Erfahrungen und Kenntnisse voraus, sie wurden meist von den Bauern durchgeführt, die landesfürstliche Gewalt hat dabei mitgeholfen und die Unternehmungen unterstützt; starke landesfürstliche Macht durch Erwerbung von Grundherrschaften ist in diesem Raum nur selten vorgekommen. Bei dem Kampf gegen die Naturgewalt des Meeres haben die Bauern zuerst Wurten aufgeführt und besiedelt; damit war ein Anfang gemacht, der durch die Errichtung von Deichen, die die einzelnen Wurten miteinander verbanden, ein zusammenhängender Sicherungswall wurde; ein durch Jahrzehnte währender Kampf war nötig, um das Siedlungswerk zum Abschluß zu bringen. Dabei wurde die Technik der Deichanlagen und der Trockenlegung von Sümpfen hoch entwickelt; Holländer standen hier an der Spitze. 1106 hat Erzbischof Friedrich von Bremen holländische Siedler herangezogen 52), die für ein weites Gebiet diese Arbeit

⁴⁹⁾ W. Deike, Burschaft, Go und Territorium im nördlichen Niedersachsen, VII., 325 ff.*

⁵⁰⁾ H. Sтоов, Landesausbau und Gemeindebildung an der Nordseeküste. VII. 364-422.

⁵¹⁾ VERHULST, Die Binnenkolonisation und die Anfänge der Landgemeinde in Seeflandern, VII, 447–460.

⁵²⁾ J. Alberts, Beitrag zur Entwicklung der Landgemeinde in Westerlauwers Friesland. VII S. 423 ff.; J. M. van Winter, Die Entstehung der Landgemeinde in der Holländisch-Utrechtschen Tiefebene. VII. 439 ff.

übernahmen und ein großes Privileg erhielten, das als Grundlage für eine Gemeinde gelten konnte. Die Holländer wurden die Lehrmeister für den Wasserschutzbau an der Nordküste, dann auch an der Elbe und überhaupt an den Flüssen und Deichen. Das Recht der Holländersiedlungen wurde das Muster, das als besondere Freiheit durch Jahrhunderte vorbildlich war; die Holländer bildeten eigene Gemeinden mit weitgehender Unabhängigkeit. Die ganze Küstenlandschaft war durch die gleichartigen Lebensbedingungen zu einer Einheit zusammengeschlossen. H. Stoob 50) hat mit Recht die Geschichte der Landschaft selbst ausführlich behandelt und ein anschauliches Bild vorgeführt, ohne die Kenntnis dieses ständigen Ringens mit den Naturgewalten wäre die Geschichte der dort wohnenden Menschen kaum verständlich. Die Leistungen der Anwohner sind zu solchem Ausmaß gediehen, daß sich im ganzen Raum kaum eine fürstliche Herrschaft gegen sie durchsetzen konnte. Dafür bildete sich unter den Hofbesitzern ein Patriziat, ein Bauernadel, aus. Ihre Genossenschaft ist nicht aus einem Kampf gegen eine Grundherrschaft erwachsen, sie hat ihren Bestand vielmehr durch ihre Leistung gerechtfertigt und aus der Genossenschaft entstand oft die Gemeinde. Hierin war die Gleichartigkeit der Geschichte der Küstenbewohner und der Walser in den Schweizer Alpen begründet.

Es ist nicht die Aufgabe und nicht geplant, die Geschichte der deutschen Ostsiedlung eingehend darzustellen. Unsere Ausführungen sollten sich auf die rechtlichen und sachlichen Grundlagen der Landgemeinden, die freilich auf gewissen technischen Fortschritten beruhten, beschränken. Die deutschen Siedler brachten den Pflug mit der breiten Schar mit, so daß sie schwere Böden, die bisher vielfach ungenützt brach lagen, erfolgreich bearbeiten konnten. Dazu kamen die Kenntnisse in der Entsumpfung der ausgedehnten feuchten Niederungen, die von den Niederländern und besonders auch von den Zisterziensern entwickelt worden waren. Die deutschen Siedler hatten bereits in ihrer Heimat seit Jahrhunderten einen lebhaften Landesausbau betrieben; sie besaßen daher Kenntnisse, sie waren daher auch bereit, solche Aufgaben zu übernehmen. Im 12. Jahrhundert war die Bevölkerung in Altdeutschland gestiegen, so daß für den Nachwuchs, der nicht das väterliche Erbe selbst übernehmen konnte, die Aufsuchung neuer Wohnsitz nahelag. Das beste Beispiel, über das wir auch gut unterrichtet sind, boten zweifellos die Walser, die nach Graubünden wanderten und von dort über Vorarlberg bis in das kleine Walsertal. Die einzelnen Familien waren außerordentlich kinderreich und es war wohl schon damals so, daß Auswanderer leicht weiterzogen, wenn sich günstige Gelegenheiten boten. So müssen wir uns auch die große Ostsiedlung vorstellen. Daß aber die Bevölkerung in Altdeutschland stark vermehrt war, beweist der Umstand, daß gerade im 12. Jahrhundert die Gemeindebildung erfolgreich vor sich ging und daß außerdem sehr viele Menschen damals in die in großer Zahl neugegründeten Städte abwanderten.

Diese technischen Errungenschaften gaben den deutschen Neusiedlern eine gewaltige Überlegenheit, die noch durch ein besseres Recht verstärkt wurde. R. Kötzschke

und seine Schule haben die Bedeutung des jus Teutonicum und der loi de Beaumont trefflich herausgearbeitet ⁵³⁾.

Leere Räume haben zu allen Zeiten die Nachbarn angeregt, sie in Besitz zu nehmen. Das gilt besonders für das frühe und auch noch das hohe Mittelalter, als die Staatengrenzen in Europa noch nicht gefestigt und die Bevölkerung noch nicht so gestiegen war, daß ein Bedürfnis nach neuen Wohnsitzen gegeben war. In dieser Hinsicht trat im hohen Mittelalter ein Wandel ein. Die Jahrhunderte der deutschen Kaiserzeit brachten viele Feldzüge nach Italien, für die breiten Massen der Deutschen aber Ruhe und demgemäß einen starken Zuwachs an Bevölkerung. Dazu kam im 12. Jahrhundert ein steigendes Interesse für den Raum im Osten. Das galt besonders für Böhmen, das durch die bewaldeten Grenzgebirge eine von der Natur vorgezeichnete Grenze hatte. Aber selbst unwegsames Gebiet und Wälder konnten auf die Dauer nicht jeden Verkehr unterbinden, so wurden die Grenzlandschaften mehr und mehr gerodet und in die Besiedlung einbezogen. Von Baiern aus drangen die Grafen von Bogen vor und überschritten mit ihren Rodungsunternehmungen den Rücken des Böhmerwaldes. Darauf antwortete der böhmische Landesfürst mit einer schweren Bestrafung der Leute, die dort rodeten. In Südböhmen traten sich die Premisliden und die Witigonen in scharfen Kämpfen gegenüber, Städte- und Klostergründungen wurden bei diesen Auseinandersetzungen als Kampfmittel eingesetzt 54). Diese Verhältnisse muß man in Rechnung stellen, um die Durchführung des Rodungswerkes in Böhmen richtig zu verstehen. Der böhmische Landesfürst war sich darüber im klaren, daß er dem Vordringen von Deutschland aus nur auf die Dauer widerstehen konnte, wenn er selbst die Rodung bis an die natürlichen Grenzen vorschob. Aber das war eine Frage des Überschusses an Bevölkerung und ihrer technischen Kenntnisse. In dieser Lage war es für den böhmischen Landesfürsten das beste Mittel, Siedler, woher sie nun kommen sollten, ins Land zu rufen und die Oberleitung der Kolonisation selbst in die Hand zu nehmen. Er erreichte damit zweierlei. Erstens, er besetzte die Grenzlandschaft, bevor sie von der anderen Seite her besetzt werden würde, das war vor allem ein politischer Gewinn. Er rief aber dann auch deutsche Bergleute, Handwerker und Kaufleute ins Land, um mit ihnen Städte zu gründen und dabei die ersten schwierigen Stufen dieser Unternehmungen mit fremder Hilfe zu überwinden. Das war der finanzielle Gewinn, der den Böhmenkönig zum reichsten Fürsten des deutschen Reiches machte. Dadurch ist Böhmen frühzeitig ein Land mit mitteleuropäischer Wirtschaft und Kultur geworden, so daß die Grundlagen der Landgemeinde die gleichen wie in Deutschland selbst waren.

⁵³⁾ R. KÖTZSCHKE, Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des Ostens (Jus teutonicum). Berichte über die Verhandlungen d. sächsischen Akademie d. Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse 95 (1941).

⁵⁴⁾ Th. Mayer, Böhmen und Europa. Bohemia, Jahrbuch d. Collegium Carolinum I (1960) S. 16 ff. H. Zatschek, Die Witigonen und die Besiedlung Südböhmens. Deutsch. Archiv f. Landes- und Volksforschung I (1937) S. 110–130.

Dazu kamen noch andere Umstände, die politisch bedingt waren. Es war längst üblich, daß mit dem Landesausbau auch ein Landgewinn verbunden war. Diese Möglichkeit hat manche Landesherren angespornt, der Markgraf Friedrich von Meißen und Erzbischof Wichmann von Magdeburg richteten ihre Politik bewußt und mit Energie auf diese Möglichkeiten ein, sie errichteten staatliche Gebilde, die einer rationalistischen Durchführung des in den damaligen Territorialstaaten üblichen Verfassungsrechtes entsprachen. Sie betätigten sich dabei auch als Großunternehmer, übertrugen aber die Durchführung Adligen, Ministerialen und endlich Lokatoren, deren Aufgabe es war, die Menschen für das Werk des Landesausbaues zu gewinnen. Durch diese sehr zweckmäßige Organisation erhielt die Ostbewegung eine sehr starke Vehemenz, die fürs erste gewaltige Erfolge erzielte.

Über die Geschichte der Landgemeinde im ostdeutschen Raum berichten eine Reihe von Beiträgen 55), die ausgezeichnet aufeinander eingestellt sind, sich vortrefflich ergänzen und die wesentlichen Vorgänge in geschlossener Darstellung vorführen. Schlesinger eröffnet mit seinen Ausführungen die Reihe, er geht auf die Anfänge ein und behandelt besonders die Zusammenhänge zwischen Ostmitteldeutschland und den mainfränkischen Landschaften. Die deutschen Siedlerdörfer zeichnen sich durch klare Formen, Angerdörfer und Reihendörfer, gegenüber den unregelmäßigen slawischen Siedlungsformen aus. Königshöfe spielten dabei wie im Grabfeldgau eine Rolle als eine Wirtschaftseinheit. Außerdem kamen Ostsiedler aus dem Nordwesten, aus der Landschaft, wo die niederländischen Siedler 1106 vom Erzbischof Friedrich von Bremen das berühmte und immer wieder als Muster wirksame Privileg erhalten hatten. Diese beiden Ströme vereinigten sich in Ostmitteldeutschland und bildeten eine Grundlage für eine Verfassung, die der städtischen ähnlich war; das galt schon für manche Neusiedlungen im Westen, wo O. Feger für den südlichen Schwarzwald gezeigt hat 56), wie eng verwandt städtische und Neusiedlereinrichtungen gewesen sind. Die Siedler bildeten einen Personenverband, sie hatten einen Herrn, für ihre Besitzungen galt das Recht der freien Erbleihe. Derartige Formen werden im Kolonisationsgebiet immer klarer durchgebildet, sie sind rationalistisch durchgedacht und werden demgemäß durchgeführt 577). Was Schlesinger für den Raum um Saale und Elbe erforscht hat, hat eine Fortsetzung in den Beiträgen von Schwineköper und Helbig gefunden, so daß wirklich ein geschlossenes Bild für den weiten Raum der Ostsiedlung gewonnen worden ist. Die Ostsiedlung wurde von Landesfürsten geplant und gestützt, Großunternehmern, Adligen usw. übertragen und von Lokatoren im einzelnen durchgeführt. Daraus ergaben sich gleichförmige, planmäßig angelegte Dörfer mit regelmäßig ausgeteilten Ackerflächen.

⁵⁵⁾ Die Beiträge von Schlesinger, Schwineköper, Helbig bilden eine Einheit. VIII, S. 14-148.

⁵⁶⁾ O. Feger, Protokoll Nr. 53.

⁵⁷⁾ G. Buchda, Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel. VIII, 7 ff.

Die Hauptfrage, die sich bei der Ostsiedlung ergab, betraf die Gewinnung von Menschen, die bereit waren, nach dem Osten auszuwandern. Die Mehrzahl der Auswanderer nach Mitteldeutschland kam aus Thüringen und aus dem mainfränkischen Raum. Wir können diese Leute nicht einzeln erfassen, weil die Quellen darüber nichts berichten. Aber durch die Untersuchungen von Schlesinger und Schwineköper ist klar geworden, welche Rechts- und Sozialordnung sie mitgebracht haben; fränkisches und holländisch-flandrisches Recht ist weit nach dem Osten verpflanzt worden.

Eine Sonderstellung nahm im Rahmen der Ostsiedlung Ostpreußen, das Siedlungsgebiet des deutschen Ritterordens, ein 58). Es ist nicht unsere Aufgabe, die Tätigkeit des deutschen Ordens, den religiösen Untergrund, den Glauben an die missionarische Verpflichtung und die scharf durchdachte Staats- und Verwaltungsform, die die Ordensbrüder mitbrachten, darzustellen. Im Ordensstaat wurde eine durchaus zentralistische Verwaltung eingeführt, bei der die Gemeinde nicht eine gewachsene Gestalt, nicht eine dem Volksaufbau entsprechende Sozialverfassung aufwies, sondern bei der alle unteren Einrichtungen im Auftrag der vorgesetzten Behörden und schließlich der Ordensleitung handelten. Die Gemeinden waren Verwaltungssprengel, die Menschen nicht unfreie Sklaven, sondern straff gehaltene Untertanen mit beschränkten Rechten. Staatliche Kammerämter verwalteten und regierten das Kammergut, wie das in westlichen Territorien auch zu finden war, neben ihnen gab es keine eigene Rechts- und Sozialordnung. Besonders interessant ist die Ordensherrschaft im Samland, denn dort waren noch alte, fest verwurzelte Verhältnisse lebendig, die durch die Einrichtungen des Ordensstaates überlagert, aber nicht völlig zum Aufhören gebracht wurden; zu einer vollständigen Durchsetzung der im Ordensstaat geltenden Einrichtungen ist es nicht mehr gekommen, um so aufschlußreicher ist die Gegenüberstellung zweier Ordnungen und die Überlagerung der einen durch die andere. Das Samland war ein altbesiedelter Raum, in dem nicht mehr unbeschränkt neue Zuwanderer aufgenommen werden konnten, wo daher die Funktion des Ordens über die Ausübung der Herrschaft kaum hinauskam.

Je weiter die Ostbewegung nach dem Osten und Nordosten vorschritt, desto dünner wurde die Schicht der deutschen Besiedlung; das machte sich am stärksten in den baltischen Ländern bemerkbar ⁵⁹⁾. Die von den Hansastädten zusammen mit den Landesfürsten durchgeführte Gründung deutscher Städte ist voll geglückt, weil an ihrer Erhaltung die Hansa lebhaft interessiert war und eine ständige Verbindung aufrecht erhielt. Eine deutsche bäuerliche Kolonisation auf dem flachen Lande kam nicht mehr zustande, sie ist über eine adlige Schicht von Gutsbesitzern kaum hinausgekommen, die slawische Grundlage blieb erhalten. Die Folge davon war, daß keineswegs allgemeine deutsche Siedlungsdörfer eingerichtet wurden; die beherrschende Stellung

⁵⁸⁾ H. PATZE, Die bäuerliche Gemeinde im Ordensstaat Preußen VIII, 149 ff.

⁵⁹⁾ P. JOHANSEN, Einige Funktionen und Formen mittelalterlicher Landgemeinden in Estland und Finnland. VIII, 271 ff.

der Gutsherrschaften blieb unerschüttert, es gab in Estland keine Grenzen der Gemeinden, nur solche der Rittergüter. Auch war die Besiedlung durch die schon anwesenden Einwohner dicht genug, daß eine deutsche Siedlung nicht mehr einen freien Platz fand. Nur die Küstenstreifen waren unbesiedelt, die Fischerdörfer waren nur zeitweise, nicht das ganze Jahr hindurch, bewohnt, eine dichtere Dauersiedlung kam erst durch die Eingliederung dieser Dörfer in das baltisch-hansische Wirtschaftssystem zustande.

Bei den Ausführungen über die Kolonisation haben wir besonderes Gewicht darauf gelegt, festzustellen, ob es gelang, das Land durch die kolonisatorischen Leistungen zu erfassen und die erforderlichen Menschen dafür zu gewinnen und einzusetzen. Wenn in dieser Hinsicht Rückschläge eintraten, hat man mitunter zu dem Mittel gegriffen, die auf Grundherrschaften angesiedelte ländliche Bevölkerung an die Scholle zu binden. Aber derartige Mittel wirkten nicht auf die Dauer, wenn nicht ein weiterer Zuzug von auswärtiger Bevölkerung über eine Krise hinweghalf. Bei jeder im großen Stil durchgeführten Urbarmachung ungerodeten Landes wurden auch Böden einbezogen, die für eine Dauersiedlung nicht geeignet, sondern nach wenigen Jahren ausgelaugt und nicht mehr ertragsfähig waren, so daß die Bewirtschaftung und damit die Siedlung aufgelassen werden mußte. Nicht selten wurden abgelegene Einzelhofsiedlungen in ein nahes Dorf verlegt. In manchen Gegenden, besonders auch im Gebirge, war das Ergebnis der Bewirtschaftung so kärglich, daß die angesiedelten Bauern sich um eine Nebenbeschäftigung umschauen mußten, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Heimwerk, das oft mit unzureichendem Handwerksgerät gepflegt wurde, wurde unhaltbar, wenn besser ausgerüstete Betriebe aufkamen; es war ein volkswirtschaftlicher Fortschritt, wenn die Menschen eine schlechte, ja hoffnungslose Beschäftigung aufgaben, um an anderer Stelle produktivere Arbeit zu leisten. Durch alle diese Vorgänge entstanden Wüstungen, weil landwirtschaftliche Betriebe verlegt oder aufgelassen wurden. Es ist daher unzulässig, aus dem Vorkommen von Wüstungen ohne genaue Erforschung der Ursachen, die zu den Wüstungen geführt hatten, von einem volkswirtschaftlichen Niedergang zu sprechen, denn die Wüstungen waren mitunter eine Folgeerscheinung einer Hebung der Wirtschaftsbetriebe, die zur Abstoßung von unproduktiven Einrichtungen führte. Wer das Wüstungsproblem allgemein erforschen will, muß es als eine Erscheinung der Gesamtvolkswirtschaft behandeln und darf sich nicht von einzelnen Wüstungen den Blick auf die gesamte Volkswirtschaft trüben lassen. Alfred Grund hat in seiner Arbeit über »Die Veränderungen der Topographie im Wienerwald und Wiener Becken« anhangsweise eine Darstellung der spätmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte von Niederösterreich vorgelegt. Das Buch ist 1901 herausgekommen, die wirtschaftsgeschichtliche Darstellung war schon damals überholt; gleichwohl wird diese Arbeit immer wieder als Beleg für den Niedergang der Wirtschaft im späten Mittelalter zitiert, obwohl doch, wie allgemein bekannt, die deutschen Städte im 15. Jahrhundert einen gewaltigen Aufschwung erreichten.

B. Huppertz schreibt 60): Ȇberhaupt wird die heute noch vielfach herrschende und auch von Prinz vertretene Meinung endgültig aufzugeben sein, die aus den Wüstungen auf einen allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang schließen will und in ihnen den Ausdruck einer schweren wirtschaftlichen Krise des Landbaues in der Zeit von ungefähr 1350 bis 1500 sieht, die durch inflationistische Vorgänge ausgelöst worden sein soll. Für eine tiefgreifende Wirtschafts- und Agrarkrise im 14. und 15. Jahrhundert als Ursache der Wüstungen sind durchschlagende Zeugnisse nicht vorhanden, und die Wüstungen selbst dürfen jedenfalls als Beweis für eine allgemeine wirtschaftliche Depression auf dem flachen Lande im Spätmittelalter nicht mehr in Anspruch genommen werden.« Huppertz stützt sich hier auf die Ausführungen von H. Aubin, Geschichtliche Landeskunde, Rheinische Neujahrsblätter IV (1925) S. 33. Ich selbst habe in meiner kleinen »Deutschen Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters«, S. 110 ff., über die Wüstungen geschrieben und mich seither nicht veranlaßt gesehen, im Hinblick auf die Arbeiten von W. Abel Änderungen vorzunehmen 61). Wer ein allgemeines Urteil über die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland im Mittelalter abgeben will, darf nicht Einzelnachrichten kritiklos verallgemeinern, denn die Unterschiede zwischen den einzelnen Landschaften sind überaus groß. »Mögliche Bevölkerungsbilanzen des Mittelalters«, in denen die »Geburtlichkeit des 11. bis 13. Jahrhunderts« mit 42 v. T., die Sterblichkeit mit 36 v. T., für das 14. bis 15. Jahrhundert aber mit 39 v. T. und 41 v. T. angegeben ist, sind freie Erfindungen. Eine Angabe über Erlöse und Ausgaben des Bauernhofes P. besagt, daß im 15. Jahrhundert die Verkaufserlöse 150,00, die Abgaben 69,20 und die Löhne und Betriebsausgaben 132,80 ausmachten, so daß ein negativer Reinertrag von 52,00, alles in RM gerechnet, herauskäme; solche Zahlen sind haltlos und irreführend. Abel spricht von den Wüstungen, die sich in Salzburg im Zusammenhang mit der Pest um 1350 ergaben, er stützt sich mißverständlich auf H. Klein, übersieht aber die besonderen Ursachen und die Tatsache, daß im Salzburgischen Flachland kaum größere Bevölkerungsverluste eingetreten sind. Man kann gewiß von einer wirtschaftlichen Katastrophe in Europa im 14. Jahrhundert sprechen, den Anstoß bot der »Schwarze Tod«. Die schweren Verluste an Menschen, die der Pestseuche zum Opfer fielen, hatten das völlige Erliegen der Auswanderung nach dem Osten, die allerdings zum Teil schon vorher nachgelassen hatte, zur Folge. Der Niedergang, der damals eintrat, läßt sich in den böhmischen Städten sehr gut verfolgen; das deutsche Bürgertum, das aus Deutschland keinen weiteren Zuzug mehr erhielt, schwand dahin und viele Städte, deren Bürger -

⁶⁰⁾ B. HUPPERTZ, Rhein. Viert. Jahresbl. VII, S. 376.

⁶¹⁾ Vgl. W. Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. (1843) Zweite Auflage (1955); W. Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft (1962) S. 107, 109, 133. Zur Einführung in die moderne »Wüstungsforschung führe ich noch an: K. Scharlau, Ergebnisse und Ausblicke der heutigen Wüstungsforschung. Blätter f. deutsche Landesgeschichte 93 (1957) S. 43–101. W. Prange, Holsteinische Flurkartenstudien. Dörfer und Wüstungen um Reinbeck. Gottdorfer Schriften z. Landeskunde Schleswig-Holsteins. Bd. VII (1963), S. I–IV. 1–30.

besonders die Ratsbürger – bis dahin deutsche gewesen waren, wurden durch die Zuwanderung aus der Umgebung tschechisch. Was wir in Böhmen sicher verfolgen können, ergab sich ebenso in anderen nordöstlichen Gegenden. Das deutsche Bürgertum verschwand und wurde durch die einheimische Bevölkerung ersetzt; aber dieser Verlust an Stadtbevölkerung, der in ganz Mitteleuropa eintrat, wurde verhältnismäßig rasch wieder aufgeholt, und tatsächlich folgt im 15. Jahrhundert eine Blüte des Städtewesens ⁶²). Es darf aber auch die Auswirkung der staatlichen Gewalt nicht unterschätzt werden, weil sie nicht selten einen neuen Maßstab für die gesellschaftliche Einstufung mit sich brachte, den die Bevölkerung freiwillig ohne unmittelbaren Zwang übernahm und so lange daran festhielt, als die Zugehörigkeit zu einer sprachlichen Gemeinschaft einen gehobenen gesellschaftlichen Rang dokumentierte; hier waren die Landgemeinden die Einrichtung, die in ihrem Kreise ein beharrliches und abgeschlossenes soziales System verkörperten.

Es sollte ein allgemeines Ergebnis der Abhandlungen über die Entstehung der Landgemeinden sein, daß sich eine einheitliche Linie in der Bildung der Landgemeinden feststellen läßt. Eine solche läßt sich tatsächlich darstellen. Die europäische, mittelalterliche Entwicklung ging wie bei so vielen Institutionen von den Mittelmeerländern des ehemaligen Römischen Reiches aus. Hier sind die Landgemeinden beim Untergang des Römischen Reiches nicht aufgelöst worden, in vielen Landschaften ist die Grundherrschaft die führende Einrichtung geworden. Es ist im byzantinischen Reiche, in Oberitalien und in Gallien neben den Grundherrschaften die römische Flureinteilung erhalten geblieben und von den Franken übernommen worden, wie aus Flurkarten hervorgeht. Es waren vielfach militärische Siedlungen, die ehemals römische Einteilungen erkennen lassen. Zweifellos waren sie von der allgemeinen Verwaltung eximiert und bildeten daher eigene Gemeinden, die wohl oft als Vorbilder ge-

62) Vgl. E. Schwarz, Deutsche, Tschechen und Polen. Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum. I. (1960) S. 37-65; ders., Die Volkstumsverhältnisse in den Städten Böhmens und Mährens vor den Hussitenkriegen. Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum II. (1961). S. 27-111. Die Nachweise von E. Schwarz, führen eine klare Sprache; eine Hauptursache für den Rückgang des Deutschtums und die Tschechisierung bis dahin deutscher Städte war das Ausbleiben von weiterem Zuzug aus Deutschland, weil auch dort die Städte starke Bevölkerungseinbußen erlitten hatten, so daß dort fremde und einheimische Zuwanderer gern aufgenommen wurden; es wurden auch die hemmenden Zunftvorschriften gemildert und Steuerfreiheiten gewährt. In Böhmen führte der Zuzug aus der näheren Umgebung zur Tschechisierung. Mittelalterliche Städte waren ziemlich allgemein auf einen regelmäßigen Zuzug angewiesen, um den Stand der Bevölkerung zu bewahren. Der »schwarze Tod« hatte zur Folge, daß der Zuzug aus Binnendeutschland nach dem Osten allgemein einschrumpfte und die Ostbewegung fast ganz zum Erliegen kam. Man darf aber in Böhmen auch die Einwirkung der politischen Gewalten nicht unterschätzen, das beweisen die scharfen, gegen die Deutschen gerichteten Gesetze aus der Zeit vor dem 30jährigen Krieg, die dann durch den politischen Zusammenbruch des tschechischen Widerstandes gegen die Habsburgische Herrschaft und die Rekatholisierung hinfällig geworden sind.

golten haben. Die Franken haben die adlige Großgrundherrschaft auf Grund des eroberten römischen Fiskalgutes und der Herrschaften der Senatoren eingeführt und ausgebaut; das war die Form, die besonders seit dem 8. Jahrhundert die Karolinger auf das rechtsrheinische Gebiet übertrugen, wo sie gleichzeitig die Grafschaftsverfassung einführten, die eine Verstärkung der auf die Ausbildung der Grundherrschaften gerichteten Entwicklung brachten. Die Grundherrschaft wurde zuerst in Alemannien und dann in Baiern eingeführt, vor dort wurde sie das Gerippe der Raumgliederung auch im bairisch-österreichischen Kolonisationsgebiet. Es entstanden zahlreiche Dörfer und Weilersiedlungen, daneben Einzelhöfe, die allgemein zu Grundherrschaften gehörten. Das war das Grundschema im fränkischen Eroberungs- und Kolonisationsraum rechts des Rheins, das vom deutschen Reich im 10. bis 12. Jahrhundert auch im Südosten angelegt wurde.

Das fränkische Reich hat bei der Unterwerfung des rechtsrheinischen Raumes die Landschaften Westfalen und Ostfriesland kaum einbezogen und diesen Gebieten nicht die Grafschaftsverfassung und die Grundherrschaft voll aufgezwungen. Diese zum Teil sehr dünn besiedelten Räume machten eine eigenwurzelige Entwicklung durch, die in ihrer besonderen Art zu einem guten Teil durch die umgebende Natur bestimmt wurde. Feuchte Böden mußten trockengelegt werden, die Küste mußte gegen die vom Meer drohende Gefahr durch Wurten und Deiche gesichert werden; diese Arbeiten wurden durch genossenschaftliche Zusammenarbeit ermöglicht und durchgeführt. Nirgends kam es in diesen Räumen zur Ausbildung von starken Territorialstaaten, die eigenständige Genossenschaft blieb vorherrschend. Der nämliche Zwang zu genossenschaftlichen Gebilden bestand auch in den Alpen, wo allerdings in der Frühzeit der herrschaftliche Gedanke solange vorherrschte, als das Deutsche Reich durch die Verbindung mit Italien eine gesicherte Herrschaft über die Alpenübergänge brauchte. Nach dem Zusammenbruch des alten Reiches im 13. Jahrhundert hörte diese Notwendigkeit auf, es ergeben sich auch dort öffentliche Gebilde, Groß- und Landsgemeinden, die zum Teil auch in Territorialstaaten eingebaut waren, in denen die Landgemeinden einen mächtigen politischen Faktor bildeten.

Seit dem 12. Jahrhundert, seitdem das Gebiet des Deutschen Reiches voll besiedelt war, begann neben der förmlichen Ausbildung von Landgemeinden und dem Aufbau des Städtewesens die Bewegung der Ostsiedlung, die in den folgenden rund zweihundert Jahren planmäßig nach einem festen Schema durchgeführt wurde. Diese Gestaltung erfolgte rationalistisch, Landesherren, Hochadlige, Ministerialen und auch Bürger waren an diesem gewaltigen Aufbauwerk beteiligt. Hunderte und Tausende von Dörfern wurden gebaut, viele bildeten zusammen mit neu gegründeten Städten wirtschaftliche, soziale und politische Stadtlandeinheiten, die nach dem gleichen Schema gebaut und verwaltet wurden. Deutsche Kolonisten wurden allenthalben in nichtdeutsche Staaten gerufen, sie sollten dort das Aufbauwerk durchführen, um die Staatsbildung der dortigen Fürsten zu sichern. Im dünn besiedelten Nordosten schob sich

die deutsche Siedlung unter der Führung von deutschen Fürsten vor, darüber hinaus stießen einzelne deutsche Gruppen noch weiter vor, sie sind im slawischen Meer untergegangen. Nur wo durch den Adel, durch den deutschen Orden ein fester Halt gegeben war, erhielt sich die deutsche Siedlung und mit ihr die deutsche Landgemeinde. In den Landschaften an der Ostsee reichte die deutsche Besiedlung noch weit bis nach Norden vor, wo sie dann mit der schwedischen zusammentraf. Hier entstanden noch blühende deutsche Handelsstädte, eine volksmäßige Besiedlung durch deutsche Bauern und eine demgemäße Landgemeindebildung kam nicht mehr zustande, es blieb bei einer Herrschaft adliger deutscher Gutsbesitzer, die eine nichtdeutsche bäuerliche Bevölkerung auf ihren Gütern beschäftigten.

Außerhalb des vornehmlich behandelten mitteleuropäischen Raumes entstanden die Landgemeinden später; das gilt besonders für Skandinavien, wo die Besiedlung sehr dünn war; dort gab es aber noch im Mittelalter die militärischen Grenzsiedlungen, die Huntaren, die das deutsche Vorbild übernahmen. In Böhmen waren die allgemeinen Verhältnisse den deutschen stark angenähert, in Ungarn lagen die Dinge ähnlich, doch sind dort noch weitere Untersuchungen notwendig. Im südslawischen Gebiet ist seit dem späten Mittelalter im westlichen Teil der Einfluß der österreichischen Einrichtungen entscheidend geworden, dieselben Probleme wie in Österreich haben sich dort geltend gemacht; in weiter südlich gelegenen Gebieten läßt sich der venezianische Einfluß erkennen. Die Verhältnisse in diesen nichtdeutschen Landschaften bedürfen noch eingehender Untersuchungen, die von unseren Problemstellungen ausgehen könnten, um dann die anders geartete Entwicklung klarzustellen.

Dann ergibt sich aber noch die Frage nach dem Zusammenhang der ostslawischen Verhältnisse mit Byzanz, ob von dort ähnliche Einflüsse ausgegangen sind, wie wir sie im Westen bei der Ausstrahlung von Rom kennengelernt haben. Das war gewiß nicht der Fall, es fehlten im Osten die Franken, die diese Verbindungen hätten herstellen können. Das war aber nur ein Grund. Die Franken konnten ihre europäische Mission erfüllen, weil sie lange genug bei den Römern in die Schule gegangen waren und in Gallien die römischen Einrichtungen in Ruhe übernahmen. Eine solche Möglichkeit gab es im Osten nicht. Die Geschichte des europäischen Südostens wird dadurch gekennzeichnet, daß dort die »Völkerwanderung« im Mittelalter noch lange dauerte. Aus Asien kamen immer wieder Völkerscharen, die neue Unruhe und Bewegung brachten. Dazu trat der Umstand, daß im Osten die Besiedlung noch viel zu dünn war, um das ganze, grenzenlose Gebiet zu besetzen und wirtschaftlich zu erfassen. Wo die Besiedlung zu locker war, entstanden weite Grund- oder Gutsherrschaften, die eine geregelte Bewirtschaftung einrichteten, genossenschaftliche Gebilde sind später entstanden, voll entwickelte Landgemeinden standen am Schluß dieser Entwicklungsreihe.